IMT Nuremberg Archives

H – 5029

International Court of Justice

H5029 - 0002

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL
DES GRANDS CRIMINELS DE GUERRE

Délégation française au
Ministère Public
- Section économique -

L.D. Ecc.:.....

Document :.....

2ème Rapport HEMMEN

Janvier-juin 1941

Document 1987 PS

(Copie du texte allemand)

H5029 – 0003

Zweiter

TAETIGKEITSBERICHT

der

Deutschen Waffenstillstands-Delegation

fuer Wirtschaft

Paris - Wiesbaden

fuer die Zeit vom 1. Januar - 30. Juni 1941.

H5029 - 0004

Inhalt.

I. Allgemeiner Ueberblick

II. Deutsche Kommissare; Kontrolle an den franzoesischen Aussengrenzen; Erleichterungen an der Demarkationslinie

III. Gold

IV. Besatzungskosten

V. Devisen - und Zahlungsverkehr

VI. Franzoesische Zoll- und Aussenhandels-Gesetzgebung

VII. Warenverkehr

VIII. Deutsch-franzoesisches Flugzeug-Bauprogramm

IX. Erwerb franzoesischer Auslandswerte

X. Franzoesische Handelsbeziehungen zu dritten Staaten

XI. Mineraloel

XII. Lebensmittelversorgung Frankreichs

XIII. See- und Binnenschiffahrt

XIV. Verkehrswesen.

H5029 – 0005

I. Allgemeiner Ueberblick.

Der vorliegende Bericht umfasst das zweite Halbjahr der Taetigkeit der Deutschen Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft vom Januar bis Juni 1941.

Die Aufgaben der Delegation in dieser Zeit wurden bestimmt durch die fuer die Fortsetzung des Krieges unbedingt gebotene weitgehendste Auswertung der wirtschaftskraft Frankreichs und seiner Kolonien fuer den deutschen Endsieg. Wichtige der Delegation bis dahin gestellte Aufgaben, insbeondere soweit sie, ueber die Demarkationslinie hinweg, auf die Wiederherstellung eines einheitlichen wirtschaftlichen Raumes in Frankreich und seine Ausrichtung auf die deutsche Wirtschaftsfuehrung und damit Eingliederung in den europaeische Raum gerichtet waren, konnten wirksam gefoerdert und zum Teil abgeschlossen werden. Hiermit ist die Moeglichkeit fuer einen gesteigerten Einsatz des gesamtfranzoesischen Gebiets geschaffen worden.

Ueber die Durchfuehrung der wirtschaftlichen und finanziellen Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages hinaus nahmen deshalb auch die mit der Franzoesischen Regierung auf der Grundlage freiwilliger Zusammenarbeit gefuehrten Wirtschaftsverhandlungen und -Abmachungen einen immer breiteren Raum ein, mit dem Ergebnis, dass die franzoesischen Arbeits-, Rohstoff- und Industriekapazitaeten Frankreichs und seiner Kolonien in steigendem Masse fuer die deutsche Bedarfsdeckung herangezogen und dadurch das deutsche Kriegspotential wesentlich gestaerkt werden konnte.

Andererseits waren die Verhandlungen der Delegation gekennzeichnet durch eine ausgesprochene Abhaengigkeit von den unsteten politischen Beziehungen zu Frankreich in der Berichtsperiode, den steigenden Widerstandswillen der Franzosen und dadurch wachsende Schwierigkeiten in der Durchsetzung ihrer Ziele.

I. Die von Anfang an erstrebte Ausrichtung der gesamtfranzoesischen Wirtschaft auf die deutschen und europaeischen Interessenist durch den Abschluss von Vereinbarungen mit der Franzoesischen Regierung vom 20. Mai 1941 ueber die Einsetzung der Deutschen Kommissare fuer den Aussenhandel, fuer die Devisenbewirtschaftung und bei der Bank von Frankreich, sowie ueber die Einfuehrung einer deutschen Ueberwachung des Waren- und Zahlungsverkehrs an den deutscherseits

bisher

H5029 - 0006

bisher nicht kontrollierten franzoesischen Aussengrenzen sichergestellt worden; der Aussenhandelskommissar hat seine Taetigkeit zunaechst interimistisch aufgenommen. War es im ersten Halbjahr gelungen, die franzoesische Aussenhandels- und Devisengesetzgebung auf die deutsche Gesetzgebung abzustimmen, so verfuegt nunmehr die Deutsche Regierung ueber eine rechtliche Grundlage, um durch ihre Kommissare in den Schluesselstellungen der franzoesischen Verwaltung des gesamten Frankreichs die franzoesische Aussenhandels- und Devisengesetzgebung zu ueberwachen und auf sie entscheidenden Einfluss zu nehmen.

Hiermit geht ein Teil der bisher von der Waffenstillstands-Delegation wahrgenommenen Aufgaben auf diesem Gebiet in die Haende der Deutschen Kommissare ueber. Und da zu Kommissaren der Leiter der Wirtschaftsabteilung bei dem Militaerbefehlshaber in Frankreich und der Deutsche Bankenkommissar in Paris ernannt worden sind, die bisher fuer das besetzte Frankreich die handels- und finanzpolitischen Massnahmen massgeblich beeinflussten oder gar bestimmten, so ist damit auch die Einheitlichkeit der Verwaltung im gesamten Frankreich gewaehrleistet.

Infolgedessen kann schrittweise auch auf Sondermassnahmen im besetzten Gebiet verzichtet werden. Dies fand seinen ersten Ausdruck in der gleichzeitig verfuegten Erleichterung des Waren- und Zahlungsverkehrs ueber die Demarkationslinie. Zugleich ist damit ein erster Schritt in Richtung auf eine Wiederherstellung der Einheit des franzoesischen Wirtschaftsgebietes getan worden, wie sie von den Franzosen immer angestrebt wurde. Sie dient aber auch den besonderen deutschen Interessen in der Durchfuehrung der gemeinsamen grossen Wirtschaftsplaene, die im letzten halben Jahr mit der Franzoesischen Regierung aufgenommen worden sind, z.B. das Flugzeugbauprogramm und sonstige Auftragsverlagerungen.

II. Die Auswertung der franzoesischen Wirtschaftskapazitaeten fuer deutsche Zwecke, namentlich fuer die Ruestung, konnte im Berichthalbjahr durch Abschluss neuer Vertraege mit der Franzoesischen Regierung ueber Auftragsverlagerung und Lieferungen auf der Grundlage freiwilliger Mitarbeit wesentlich verstaerkt werden.

An erster Stelle steht das am 28.Juli 1941 unterzeichnete Flugzeugbauprogramm. Seit dem 24.Juni 1941 sind im besetzten und im unbesetzten

H5029 - 0007

unbesetzten Frankreich alle bisher stillgelegten Flugzeug- und Motorenfabriken wieder angelaufen. Es sollen 3.600 Flugzeuge (darunter bekannte deutsche Typen) und etwa 10.000 Motoren sowie entsprechende Zubehoer- und Ersatzteile hergestellt werden. Technisch, verwaltungsmaessig und kaufmaennisch ist die engste Zusammenarbeit zwischen deutschen und franzoesischen Firmen und den amtlichen Stellen vorgesehen. Die Verteilung der Flugzeuge und Motoren auf Deutschland und Frankreich erfolgt nach einem Schluessel 5 : 1, sodass damit auch der Frankreich erlaubten Luftwaffe eine Ergaenzung ihres Flugzeugbestandes ermoeglicht wird.

In gleicher Weise wird fuer die Ausnutzung der Werftkapazitaeten in ganz Frankreich von den beiderseits beteiligten amtlichen Stellen ein gemeinsames Programm fuer den Neubau von Kriegs- und Handelsschiffen vorbereitet.

Nachdem eine Regelung ueber die allgemeinen Grundlagen fuer die Auftragsverlagerung, wie Materialbeschaffung, Zahlungsverkehr sowie die steuer- und zollrechtliche Behandlung der Hilfsstoffe und Erzeugnisse zwischen Waffenstillstands-Delegation und Franzoesischer Regierung erzielt worden ist, wird eine grosszuegige Verlagerung des deutschen zivilen Bedarfs auf franzoesische Fabriken zur Freistellung der deutschen Produktionsstaetten fuer Ruestungsaufgaben durch den Militaerbefehlshaber mit dem franzoesischen Produktionsministerium, gleichfalls auf der Grundlage freiwilliger Mitarbeit, durchgefuehrt.

Einen wichtigen Beitrag fuer die deutsche Ruestung hat die Franzoesische Regierung, gegen staerkste Widerstaende ihrer eigenen Industrie, durch die Erneuerung der Lieferungsvertraege fuer Aluminium, Tonerde, Bauxit und Magnesium am 8. Mai 1941 geleistet. Abgesehen von einem beschraenkten Eigenverbrauch sind praktisch alle Bestaende und die gesamte laufende Produktion dieser Industrie Deutschland ueberlassen worden. Diese Leistung der Franzoesischen Regierung ist um so hoeher zu bewerten, als es sich um eine rein franzoesische Industrie des unbesetzten Gebietes handelt, gegen die wirksame Druckmittel schwerlich zur Verfuegung gestanden haetten.

Es wurde ferner ein Plan ueber die gemeinsame Errichtung einer Tonerde-Fabrik mit 100.000 t Jahreserzeugung im unbesetzten Gebiet bei einer beiderseits gleichen Kapital- und Verwaltungsbeteiligung behandelt

H5029 – 0008

behandelt. Die gesamte Produktion dieses Werkes soll auf 10 Jahre hinaus der norwegischen Aluminiumindustrie zur Verfuegung gestellt werden. Weitere Verhandlungen ueber engere wirtschaftliche Zusammenarbeit der deutschen und franzoesischen Aluminiumindustrie sind eingeleitet.

Daneben wurden die Vertraege ueber Lieferung von Kautschuk aus Indochina und von Gummireifen aus der franzoesischen Produktion sowie von Kolonialprodukten aus Westafrika und Marokko, insbesondere Phosphate, Eisenerz, Kobalt, Pflanzenfette, Kakao und Holz, laufend ausgefuehrt. Soweit diese Vertraege ablaufen, wird ueber ihre Erneuerung auf der alten Grundlage auch fuer die neue Ernte, insbesondere fuer Erdnuss-, Palm- wie Palmkernoel und Kakao, verhandelt.

Allerdings litten der Abtransport und damit die Auslieferung dieser Kolonialprodukte im letzten Halbjahr sehr stark unter den Schwierigkeiten der Schiffahrt und des Eisenbahnverkehrs. So liegen z.B. von den Deutschland zustehenden Oelen wegen Mangel an Kesselwagen noch 16.458 t in Marseille. Seit Juni ist nunmehr der Abtransport mit monatlich 3.000 t sichergestellt. Noch unguenstiger liegt es bei den Phosphaten und Erzen. Von 105.000 t Phosphaten und rund 200.000 t Eisenerz, die zur Verladung in Afrika bereit liegen, konnten wegen Schwierigkeiten der Schiffsgestellung nur rund 115.000 t abtransportiert werden. Es darf nicht verschwiegen werden, dass hier den Franzosen der Vorwurf der bewussten Verschleppung in der Schiffsgestellung und durch Erhebung immer neuer Forderungen auf Bunkerkohle, Schmieroel und schliesslich Lokomotiven gemacht werden muss.

Demgegenueber entwickelte sich die von uns genehmigte Schiffahrt fuer franzoesische Zwecke guenstig. Die Anzahl der aus den franzoesischen ueberseeischen Besitzungen im Mutterland ankommenden Schiffe stiegen um ein Drittel und die Ladungen um teilweise das Doppelte gegenueber dem letzten Halbjahr 1940. Im franzoesischen Mutterland kamen waehrend des Berichtshalbjahres 213 Schiffe an. In derselben Zeit gingen 28 Schiffe durch feindliche Einwirkung dder Aufbringung verloren. Der uns nicht beruehrende reine Mittelmeerverkehr ist hierbei nicht beruecksichtigt.

Die deutscherseits seit Monaten geforderte Indienststellung der in franzoesischen Haefen liegenden Schiffe dritter Staaten, wie Norwegen, Daenemark, Gross-Britannien, Griechenland, Belgien, Niederlande

H5029 – 0009

Niederlande usw., ist von Frankreich zweifellos bewusst verzoegert worden. Erst in Verbindung mit den politisch-militaerischen Besprechungen kam Anfang Juli eine Einigung ueber die Ablieferung eines Teiles dieser Schiffe an Deutschland zustande.

III. Die Herabsetzung der Besatzungskosten nahm in den Verhandlungen der Waffenstillstands-Delegation im Berichtshalbjahr einen breiten Raum ein, zumal mit dieser Frage eine Reihe deutscher Forderungen verbunden wurde.

Von Anfang an hatte sich die Franzoesische Regierung darum bemueht, dass die mit Note der Delegation vom 8. August 1940 auf 20 Mill. RM. taeglich festgesetzten Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten, die bis zum 30. Juni 1941 mit insgesamt 7,3 Milliarden RM. regelmaessig bezahlt worden sind, herabgesetzt wuerden.

Die fortschreitende wirtschaftliche Zusammenarbeit und insbesondere die an anderer Stelle zwischen beiden Regierungen gefuehrten politisch-militaerischen Verhandlungen (Syrien) boten der Franzoesischen Regierung Gelegenheit, ihre Forderung auf Herabsetzung der Besatzungskosten erneut mit Nachdruck zu stellen. Dabei ist es fuer den Ausgang der Verhandlungen hierueber bedeutsam, dass die Franzoesische Regierung hierbei ganz wesentlich von innerpolitischen Ruecksichten beeinflusst wurde. Diese waren so stark, dass die Franzoesische Regierung sich fuer den Fall einer augenfaelligen Herabsetzung der bisherigen Abschlagszahlungen auch zu Gegenleistungen bereit fand, zumal die Ermaessigung franzoesischerseits bereits der Oeffentlichkeit angekuendigt worden war. Die schliesslich nach langwierigen Verhandlungen erzielte Regelung ist der Franzoesischen Regierung mit Memorandum vom 3. Juli mitgeteilt und von ihr mit Note vom 21. Juli grundsaetzlich angenommen worden. Die formelle Zustimmu der Deutschen Regierung steht noch aus. Die beabsichtigte Loesung is insofern gluecklich, als sie fuer die Franzoesische Regierung einen wichtigen Erfolg gegenueber der oeffentlichen Meinung ihres Landes darstellt und daher viel zur Stuetzung ihrer Stellung und zur Rechtfertigung

H5029 - 0010

fertigung der von ihr uebernommenen politisch militaerischen Verpflichtungen beitragen wird. Andererseits ist die neue Regelung fuer die Befriedigung der deutschen Wuensche durch die erstmalige Einfuehrung eines Waren- und Werttransfers von grundlegender Bedeutung.

Die bisherigen Zahlungen ueberschritten naemlich den reinen

Frankenbedarf

Frankenbedarf der deutschen Wehrmacht um annaehernd das Doppelte und liessen andererseits keine Moeglichkeit zur Deckung der sog. aeusseren Besatzungskosten zu. Es bildete sich daher ein Besatzungskostenguthaben von zusammen etwa 3 Milliarden RM., das einstweilen nicht verwerten werden konnte. Die neue Loesung deckt den derzeitigen Frankenbedarf der Wehrmacht im wesentlichen auch weiterhin, ermoeglicht aber zugleich die Verfuegung ueber das angesammelte Guthaben durch einen Warentransfer von taeglich 2 Mill. RM., wodurch die Bezahlung von franzoesischen Lieferungen aus dem Industrieverlagerungs-, Ruestungs- und Flugzeugprogramm laufend sichergestellt wird, und traegt damit recht wirksam zur Staerkung des deutschen Ruestungspotentials bei. Ein weiter vorgesehener Werttransfer von taeglich 1 Mill. RM. gestattet kuenftig den Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren, gegebenenfalls auch von Devisen und Gold, aus franzoesischem Besitz, die fuer die Kriegsfuehrung und den Aufbau Europas besonders wichtig sind.

In Verbindung mit dieser Neuregelung der Besatzungskostenzahlungen gelang es auch, die endgueltige Anerkennung des Kursverhaeltnisses von 20 ffrs. = 1 RM. in den gesamten deutsch-franzoesischen Beziehungen, das bisher franzoesischerseits immer noch nicht anerkannt worden war, sowie die Regelung einer Reihe von umstrittenen Fragen, die sich aus dem Besatzungsverhaeltnis ergaben, wie Quartierleistungen, Besatzungsschaeden, Requirierungen vor dem 26. Juni 1940, Einloesungen der Requisitionsscheine der franzoesischen Armee in Elsass-Lothringen u.a.m. zu erreichen.

IV. Von den zahlreichen uebrigen Aufgaben der Delegation, von denen die wichtigeren im besonderen Teil dieses Berichts im einzelnen behandelt werden, sind noch folgende erwaehnenswert:

Die Delegation hat sich laufend ueber die Bestaende des in franzoesischen Besitz befindlichen Goldes und seiner Lagerstaetten sowie ueber die Massnahmen zu seiner Sicherung unterrichten lassen. Von dem belgischen in Afrika lagernden Gold sind auf Grund des belgisch-franzoesischen Abkommens rund 65 to nach Berlin verbracht worden. Der Abtransport der noch verbleibenden etwa 200 to aus

H5029 - 0011

H5029 – 0012

Cayes ist im Gange. Die Ueberfuehrung des polnischen Goldes aus Afrika nach dem Mutterlande ist zugesichert worden. Die Verhandlungen ueber seine Auslieferung an Deutschland wurden fortgesetzt. Ebenso

wird

H5029 – 0013

wird erneut darauf gedraengt, dass das in Afrika befindliche franzoesische Gold nach dem Mutterlande in Sicherheit gebracht wird.

Solange die grundsaetzliche Regelung ueber den Erwerb von franzoesischen Kapitalbeteiligungen aus dem Besatzungskostenguthaben noch nicht bestand, konnte die Abgabe von Beteiligungen, die im kriegspolitischen oder allgemeinen Interesse dringend benoetigt wurden, nur in schwierigen Einzelverhandlungen durchgesetzt werden. Es gelang indes, die Zustimmung der Franzoesischen Regierung zur Abtretung einer Reihe vordringlicher Erwerbungen, u.a. rumaenische Erdoel-Aktien, Huta Bankowa und Norsk-Hydro-Konzern, und deren Bezahlung sicherzustellen.

Auf dem Mineraloelgebiet wurde fuer die sparsame Bewirtschaftung der zu Ende gehenden franzoesischen Vorraete im engen Einvernehmen mit der Deutschen Waffenstillstandskommission gesorgt und versucht, neue Wege fuer den Nachschub aus Rumaenien durch das Mittelmeer zu finden. Waehrend diese Bemuehungen infolge des Ausbruchs der Feindseligkeiten mit Sowjet-Russland zunaechst ergebnislos blieben, sind die deutscherseits genehmigten ersten amerikanischen Lieferungen von Treibstoffen nach Nordafrika durchgefuehrt worden.

Besonders vielseitig war die Taetigkeit der Delegation auf dem Gebiet der franzoesischen Devisenbewirtschaftung (bis zur Einsetzung des Deutschen Devisenkommissars) sowie Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung. Es wurden alle Massnahmen getroffen, um den Zahlungs- und Handelsverkehr mit Feindstaaten zu unterbinden, wobei auch der Transitverkehr durch Frankreich besonders beruecksigtigt wurde. Die Bewegungen der franzoesischen Auslandsguthaben wurden laufend beobachtet.

Zwischen Frankreich einerseits und Belgien, den Niederlanden und Luxemburg andererseits sind Verrechnungsabkommen fuer den Zahlungsverkehr abgeschlossen worden. Eine Verrechnungsregelung fuer den Verkehr zwischen Frankreich und Elsass-Lothringen sowie Norwegen wird vorbereitet.

Die Entwicklung des deutsch-franzoesischen Warenverkehrs und damit auch des Zahlungsverkehrs hat infolge der starken Lieferungen von Frankreich nach Deutschland bis zum 15. Juli einen Saldo zu Gunsten Frankreichs von 295 Mill. Reichsmark ergeben. Andererseits ist ein allmaehliches Anwachsen auch der deutschen Lieferungen nach

H5029 – 0014

Frankreich, namentlich im Rahmen der Auftragsverlagerung, feststellen.

Die Einflussnahme auf die handelspolitischen Beziehungen und Abkommen Frankreichs mit dritten Staaten konnte wirksam gesteigert werden. Besondere Beachtung verdienen die schwebenden Verhandlungen Frankreichs mit den Vereinigten Staaten ueber die Belieferung Nordafrikas und Dakars, sowie die Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen Franzoesisch-Indochinas und Japans.

Die Meinungsverschiedenheiten in Fragen der deutschen Prisenmassnahmen konnten durch Ver einbarungen mit der Franzoesischern Regierung ausgeraeumt werden.

Bemerkenswert ist schliesslich die franzoesische Anregung zu einer deutsch-franzoesischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens, wobei die Franzoesische Regierung Deutschland die Fuehrung zuerkennt. Es handelt sich dabei zunaechst um Plaene fuer die Angleichung des franzoesischen Wege-, Eisenbahn- und Wasserstrassennetzes an das deutsche Verkehrssystem und um die Neuregelung internationalen Verkehrsverbaende. Diese Anregungen sind deutscherseits begruesst worden und werden weiter verfolgt.

V. Viele dieser von der Delegation behandelten Aufgaben ueberschreiten den Rahmen der im Waffenstillstandsvertrag vorgezeichneten wirtschaftlichen Probleme. Die Franzoesische Abordnung hat dessen ueberall mitgearbeitet und in keinem Fall Anregungen oder Wuensche der Delegation zur Behandlung neuer Fragen abgelehnt.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass die Delegation im zweiten Halbjahr bei der Verfolgung ihrer Ziele auf viel groessere Schwierigkeiten und Widerstaende als zu Beginn ihrer Taetigkeit stiess, als die Franzosen noch unter der niederschmetternden Wirkung ihres Zusammenbruchs standen. In dem Masse aber, in dem Bevoelkerung, Wirtschaft und Verwaltung sich den gegebenen Verhaeltnissen anpassten, kehrten auch die alten, aus frueheren Verhandlungen wohl bekannten Formen franzoesischer Verhandlungstaktik zurueck und langatmige Debatten, umstaendliche formalistische Ueberlegungen, Entschlossenheit und Verschleppung aller Entscheidungen. Dabei nie bruesk oder ablehnend, immer aber darauf bedacht, durch Verzoegern alle Moeglichkeiten offen zu halten in der Hoffnung, aus dem Laufe der Kriegsereignisse oder der jeweiligen politischen Lage fuer die schwebenden Fragen Vorteil zu ziehen. So wurden vor Montoire wo-

H5029 – 0015

wochenlang alle Entscheidungen aufgeschoben in der Erwartung, dass sich aus der Ministerbegegnung groessere Vorteile ergeben wuerden als sie die Delegation zu gewaehren vermag, und nach Montoire, als sich diese Erwartungen nicht erfuellten, die gleiche Haltung, weil es sich nicht verlohnte, der Delegation Zugestaendnisse zu machen, solange man sich in der politischen Sphaere keine Einigung versprach.

So fand das politische Auf und Ab der Beziehungen zu Deutschland in den Verhandlungen der Delegation jeweils seinen Niederschlag. Dabei ist bezeichnend, dass jede sich anbahnende Besserung die Franzosen sofort dazu verfuehrte, fuer jede Leistung eine Gegenleistung zu fordern. Man pochte insbesondere ueberall da, wo ein dringendes deutsches militaerisches oder ruestungswirtschaftliches Beduerfnis vermutet wurde (Kautschuk, Aluminium) in schnell wiedergefundenem Selbstvertrauen auf die eigene wirtschaftlich guenstigere Lage und suchte die vermeintliche deutsche Notlage sofort fuer sich auszunutzen, um Gegenforderungen zu stellen, die die tatsaechliche militaerische-politische Lage Frankreichs vollkommen ausser Acht liessen. Voellig ueberschlagen hat sich diese Einstellung in der herausfordernden Ablehnung der Gleichstellung der Reichsangehoerigen in Marokko.

Es ist kein Zweifel, dass der militaerische Sektor der Franzoesischen Regierung in seiner Einflussnahme auf ihre Entscheidungen zeitweise ein starkes Uebergewicht ueber den zivilen Sektor erlangte, ebenso wie der Vorsitzende der militaerischen Abordnung, General Doyen, ueber den Vorsitzenden der wirtschaftlichen Abordnung, Gouverneur de Boisanger. Viele Schwierigkeiten bereitete der Delegation anfangs auch die Zwischenschaltung des neuen Generalkommissars fur deutsche-Franzoesische Wirtschaftsfragen Barnaud und des neuen Produktionsministers Pucheu in Paris, wodurch Gouverneur de Boisanger, anstatt seine Entscheidungen wie bisher direkt in Vichy einzuholen, gezwungen war, den Umweg ueber Paris zu nehmen.

Diese Beobachtungen fuehrten im April dieses Jahres zur Verlegung des Hauptteils der Waffenstillstands-Delegation nach Paris. Nur die Schiffahrtsabteilung, die an das Zusammenarbeiten mit der Gruppe Marine der Waffenstillstandskommission gebunden war, verblieb, zugleich als Verbindungsstelle zu dieser Kommission, in Wiesbaden. Im uebrigen ist die enge Zusammenarbeit beider Kommissionen

H5029 – 0016

Kommissionen durch einen besonderen Verbindungsoffizier der Waffenstillstands-Kommission bei der Delegation sichergestellt. Der Aufenthalt in Paris machte ein enges Zusammenarbeiten auch mit dem Militaerbefehlshaber in Frankreich, vor allem dessen Wirtschaftsabteilung, moeglich, wofuer wegen der vielfach sich beruehrenden und teils ueberschneidenden Arbeitsgebiete seit langem ein Beduerfnis bestand. Es konnten dadurch die fuer das besetzte und fuer das unbesetzte Gebiet zu treffenden Massnahmen sowie die gegenueber den verschiedenen franzoesischen Regierungsstellen einzunehmende Haltung beiderseits laufend aufeinander abgestimmt werden. Diese Zusammenarbeit wird mit der jetzt erfolgten Einsetzung der Deutschen Kommissare noch dringlicher und unentbehrlicher werden.

Andererseits entsprach die Uebersiedlung der Delegation nach Paris auch einem von Deutschen Botschafter seit langem empfundenen Beduerfnis. Der enge persoenliche Kontakt und haeufige Gedankenaustausch mit der politischen Vertretung des Reiches hat sich in den wichtigeren Fragen sehr bald fuer beide Behoerden vorteilhaft ausgewirkt. Es ist insbesondere moeglich geworden, in persoenlichen Besprechungen mit massgeblichen Mitgliedern der Franzoesischen Regierung schnelle Entscheidungen herbeizufuehren und besonders wichtige und dringliche Aufgaben durch persoenliche Einwirkung wesentlich zu foerdern.

II. Deutsche Kommissare.

Kontrolle an den franzoesischen Aussengrenzen;

Erleichterungen an der Demarkationslinie.

Dem Wunsch der Franzoesischen Regierung, eine weitgehende Lockerung der Demakationslinie fuer den Waren- und Zahlungsverkehr sowie den Personen- und Nachrichtenverkehr eintreten zu lassen, konnte - obwohl diese Lockerung immer mehr auch im deutschen Interesse lag - solange nicht entsprochen werden, als sich nicht die Franzoesische Regierung mit der Einsetzung der geforderten drei Deutschen Kommissare fuer den Aussenhandel, fuer die Devisenbewirtschaftung und bei der Bank von Frankreich sowie einer Kontrolle der Aussengrenzen des unbesetzten Gebiets durch deutsche Zollgrenzschutzbeamte einverstanden erklaerte.

Zur Einraeumung dieser Rechte, die uns eine erhebliche und staendige Einwirkung auf die kuenftige Gestaltung der Gesamtfranzoe

H5029 - 0017

Gesamtfranzoesischen Wirtschafts-, Aussenhandels- und Finanzpolitik sichern, fand sich die Franzoesische Regierung zunaechst nicht bereit zumal die in Montoire begonnene Verstaendigungspolitik durch die Ereignisse vom Dezember 1940 (Laval-Krise) jach unterbrochen wurde.

Inzwischen wurde deutscherseits - nachdem die Demarkationslinie ihren Wert als Druckmittel immer mehr eingebuesst hatte - die franzoesischerseits dringend gewuenschte Herabsetzung der Besatzungskosten von einer vorherigen Einsetzung der Kommissare und der Aussengrenzkontrol abhaengig gemacht. Als dann im Zuge der militaerischen Ereignisse im Irak und Syrien die Franzoesische Regierung sich zu gewissen Zugestaendnissen militaerischer Art zu Gunsten Deutschlands bereit fand und aus innerpolitischen Gruenden glaubte, die Herabsetzung der Besatzungskosten unbedingt erreichen zu muessen, hat sie sich endlich mit der Einsetzung der Kommissare und der deutschen Aussengrenzkontrolle einverstanden erklaert. Deutscherseits wurden gleichzeitig die beantragten Erleichterungen im Verkehr ueber die Demarkationslinie fuer den Waren- und Zahlungsverkehr zugestanden.

Die neue Regelung bildete den Gegenstand eines Notenaustausches vom 17. Mai 1941.

Die darin festgelegten Befugnisse der Kommissare sind bereits in dem ersten Taetigkeitsbericht (S.3) wiedergegeben. Wesentliche Aenderungen sind gegenueber dieser Fassung nicht eingetreten.

Die zur Durchfuehrung der Aufgaben der Deutschen Kommissare unbedingt erforderliche Ueberwachung des franzoesischen Zolldienstes an den Aussengrenzen des unbesetzten Gebiets wurde in der Weise geregelt, daß ihnen dafuer eine Gruppe deutscher Zollgrenzschutzbeamter unter der Leitung des Finanzpraesidenten Dr. Lottner, deren Zahl 200 nicht ueberschreiten soll, zur Verfuegung gestellt wird, die als nichtstaendige Kontrolle die Ueberwachung des franzoesischen Zolldienstes fuer den Warenverkehr an den Aussengrenzen Frankreichs und in den Zollflughaefen ausuebt. Italienische Zollbeamte sind an dieser Kontrolle nicht beteiligt, da bereits die Kontrolle des Waren- und Devisenverkehrs an der franzoesisch-italienischen Grenze von italienischen Zollstellen und die Kontrolle am Mittelmeer durch die Handelskontrollabteilungen der gemischten

deutsch-

H5029 - 0018

deutsch-italienischen Ruestungskontrollkommissionen ausgeuebt werden.

Zum deutschen Kommissar fuer den Aussenhandel und gleichzeitig zum Devisenkommissar ist Ministerialdirigent Dr. Michel, zum Kommissar bei der Bank von Frankreich Praesident Dr. Schaefer ernannt worden.

Der Devisenkommissar, der Kommissar bei der Bank von Frankreich und die deutschen Ueberwachungsorgane an den Aussengrenzen des unbesetzten Gebiets haben ihre Taetigkeit auf Grund einer besonderen Vereinbarung am 20. Mai 1941 aufgenommen, waehrend der Zeitpunkt fuer die endgueltige Aufnahme der Taetigkeit des Kommissars fuer den Aussenhandel, der interimistisch bereits mit gewissen Befugnissen taetig ist, einstweilen noch vorbehalten geblieben ist.

Die dafuer mit Wirkung vom gleichen Tage von uns eingeraeumten Erleichterungen an der Demarkationslinie bestehen:

beim Warenverkehr im Wegfall der zur Aus- und Durchfuhr aus dem besetzten nach dem unbesetzten franzoesischen Gebiet bisher erforderlichen Genehmigung des Militaerbefehlshabers in Frankreich fuer alle Waren, ausgenommen bleiben einstweilen Erzeugnisse der Forstwirtschaft;

und im Zahlungsverkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten franzoesischen europaeischen Gebiet im Wegfall der entsprechenden Genehmigung fuer alle Zahlungen, ausgenommen Zahlungen in Gold, in anderen als franzoesischen Zahlungsmitteln und in auslaendischen Wertpapieren.

Diese Erleichterungen wurden unter der Voraussetzung zugestanden, dass die Zusammenarbeit der deutschen und franzoesischen Behoerden sich reibungslos vollzieht, und dass der Waren- und Zahlungsverkehr aus dem unbesetzten nach dem besetzten Gebiet franzoesischerseits nicht einseitig beschraenkt wird. Weitere Erleichterungen auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung werden davon abhaengen, ob und wie die von dem Deutschen Devisenkommissar fuer erforderlich gehaltenen Massnahmen (insbesondere die allgemeine Anmeldung von Gold, Devisen und auslaendischen Wertpapieren) durchgefuehrt werden und eine lueckenlose Erfassung der franzoesischen Gold- und Devisenbestaende gewaehrleisten.

Auf Grund einer Sondervereinbarung haben sich die deutschen Besatzungsbehoerden

H5029 - 0019

Besatzungsbehoerden und die zustaendigen franzoesischen Behoerden sofort ins Benehmen gesetzt, um sicherzustellen, dass infolge der an der Demarkationslinie eintretenden Erleichterungen (insbesondere durch den Wegfall des bisherigen Genehmigungszwanges fuer die Warenaus- und durchfuhr aus dem besetzten Gebiet) deutsche Interessen nicht beeintraechtigt werden. Es soll dadurch gewaehrleistet werden, dass bis zur Aufnahme der Taetigkeit des Deutschen Kommissars fuer den Aussenhandel keine Beeintraechtigung des bisherigen Zustandes eintritt und dass insbesondere bestimmte Waren aus dem besetzten Gebiet ueber das unbesetzte Gebiet nicht oder nur im Rahmen bestimmter Ausnahmen nach dem Ausland oder nach einzelnen Bestimmungslaendern ausgefuehrt werden.

III. Gold.

I. Allgemeines.

Die Goldbestaende der Bank von Frankreich und des Waehrungsausgleichsfonds weisen seit Abschluss des Waffenstillstandsvertrages keine besonderen Veraenderungen auf:

A. Goldbestaende und Lagerstellen der Bank von Frankreich:

Stand in Milliarden ffrs.

	am 22.6.40	am 25.7.40	am 15.3.41
in London	10,8	10,8	10,8
in Ottawa	10,1	10,1	10,1
in New York	20,5	20,5	20,5
in Fort de France	12,1	12,1	12,1
in Dakar	31,1	31,1	-,-
in Cayes	-	-	31,1
	84,6	84,6	84,6

Der Gesamtbetrag von 84,6 Milliarden ffrs. Gold der Bank von Frankreich ist also unveraendert geblieben. Die Verlagerung des Goldbestandes von Dakar nach Cayes ist auf deutschen Wunsch erfolgt.

B. Goldbestaende und Lagerstellen des Waehrungsausgleichsfonds.

Stand in Milliarden ffrs.

	am 22.6.40	am 25.7.40	am 15.3.41
		in runden Summen	
in London	1,5	1,485	1,490
in Ottawa	6,3	6,290	6,290
in New York	2,1	0,850	0,730
in Dakar	3,3	3,270	-,0
in Cayes	-,-	-,-	2,940
in Casablanca)		0,400	-,-
in Frankreich)	0,5	0,080	0,120
in Schweiz (Bern))		-,-	0,280
in Brasilien (Rio)		-,-	0,025
	13,7	12,415	11 ,875

H5029 - 0020

Die Veränderung des Goldbestandes des Deckungsausgleichsfonds in der Zeit vom 25. Juli 1940 bis zum 15. Maerz 1941 in Höhe von 540 Milliarden ffrs. und die Veraenderung der Lagerstellen erklaert sich wie folgt:

	in Mio ffrs.
Abnahme der franzoesischen Goldbestaende in Nordamerika:	
1.) auf Grund eines vor dem 25. Juni 1940 abgeschlossenen Geschaeftes zu Gunsten der Schweizerischen Nationalbank	102
2.) durch Abtretung eines Goldbetrages zu Gunsten Jugoslaviens im Oktober 1940	22
Abnahme der franzoesischen Goldbestaende in Afrika durch:	
1.) Versand an die Portugiesische Notenbank in Lissabon	411
2.) Versand an die Schweizerische Nationalbank in Bern zwecks Schaffung eines Guthabens fuer Regelung von franzoesischen Verbindlichkeiten gegenueber der Schweiz	311
3.) Uebertragung auf die Marokkanische Staatsbank zwecks Auffuellung der notwendigen Deckungsbestaende fuer die in Marokko umlaufenden Noten	119
4.) Versand nach Brasilien zwecks Aufrechterhaltung eines gewissen Zahlungsverkehrs	24
5.) Versand nach Casablanca	5
insgesamt:	994
Zunahme der franzoesischen Goldbestaende in Afrika, Schweiz und Mutterland durch:	
1.) Ueberfuehrung des jugoslawischen Goldes in den eigenen Goldbestand	22
2.) Uebernahme des tuerkischen Goldes in den eigenen Goldbestand	30
3.) Schaffung eines Golddepots bei der Schweizerischen Nationalbank in Bern	281
4.) Bildung eines Guthabens in Brasilien	24
5.) Erhoehung der Bestaende in Frankreich um	92
6.) Buchungsdifferenzen bei dem in London lagernden Gold usw.	5
insgesamt:	454

Abnahme

H5029 - 0021

Abnahme = 994 Mio ffrs

Zunahme = 454 Mio ffrs

540 Mio ffrs

Abnahme des Goldbestandes des Waehrungsausgleichsfonds.

C. Golddepots bei der Bank von Frankreich fuer fremde Rechnung.

	Stand in Millionen ffrs		
	am 22.6.40	am 25.7.40	am 15.3.41
Marokk.Staatsbank	2,385	2,385	121,418
Tuerk.Zentralbank	30,147	30,147	-
Bank von England	82,252	82,252	82,252
Bank von Lettland	47,603	47,603	47,603
Bank von Litauen	106,947	106,947	106,947
Bank von Polen	33,000	33,000	33,000
Bank von Rumaenien	84,511	84,511	84,511
Bank von Jugoslavien	21,488	21,488	-
Bank fuer Internationalen Zahlungsausgleich	14,825	14,825	14,825
	423.163	423.163	490.566

Lagerstelle: Dakar

	am 22.6.40	am 25.7.40	am 15.3.41
Polen	64,177 Oz.Feingold	-	-

Lagerstelle: Federal Reserve Bank New York.

Die Ruckfuehrung des tuerkischen Golddepots in den franzoesischen Goldbestand ist am 23. Oktober 1940 erfolgt. Bei dieser Transaktion handelt es sich um den buchmaessigen Vorgang eines Kurssicherungsgeschaefts in tuerkischen Pfunden. Im Waehrungsausgleichsfonds befand sich ein tuerkisches Pfundguthaben, zu dessen Kurssicherung der Tuerkei ein entsprechender Goldbetrag verkauft wurde mit der Massgabe, dass dieses Goldgeschaeft bei Aufloesung der tuerkischen Pfundguthaben wieder rueckgaengig gemacht werde. In der Folgezeit ist dieses Guthaben in Hoehe von tuerkischen Pfund 886.000 zu Tabakeinkaufen fuer Frankreich verwendet worden. Nachdem also die tuerkische Pfundforderung geloescht war, wurde auch vertragsgemaess das Goldgeschaeft wieder rueckgaengig gemacht und somit das tuerkische Gold in Hoehe von 30,2 Mill.ffrs. wieder in den Goldbestand Frankreichs ueberfuehrt.

Die Uebertragung des Golddepots Jugoslaviens nach Amerika ist am 18. Oktober 1940 erfolgt. Die Ausgabe des Depots bedeutet praktisch eine Verringerung der franzoesischen gesperrten Goldbestaende in Amerika und eine Erhoehung der verfuegbaren franzoesischen Goldbestaende in Afrika.

D.

D. Besondere Goldtransporte Belgiens und Polens.

	Anzahl der versiegelten Kisten		
	am 22.6.40	am 25.7.40	am 15.3.4
Belgische Nationalbank:			
Dakar	4944	4944	-
Cayes	-	-	3652
Algier	-	-	387
Bank Polski:			
Dakar	1208	1208	-
Cayes	-	-	1208

Am 11. April 41 waren bei der Deutschen Reichsbank in Berlin 1292 Kisten einschliesslich der am 15. März 41 in Algier befindlichen 387 Kisten eingetroffen: die am 15. März 41 noch in Cayes verbliebenen Kisten und die in Berlin vorhandenen 1292 Kisten ergeben den ursprünglichen Bestand von 4944 Kisten.

II. Belgisches Gold.

Nachdem auf Grund des mit der Französischen Abordnung in Wiesbaden abgeschlossenen Belgisch-Französischen Goldabkommens vom 20. Oktober 1940 und des Zusatzprotokolls vom 11. Dezember 1940 4,0 t nach Marseille gebracht und weitere etwa 60 t belgischen Goldes unter schwierigen Umständen von Senegal nach Algier ueberfuehrt worden waren, wurde durch die Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft deren Weiterbefoerderung mittels Flugzeugen von Algier nach Marseille veranlasst. Zu diesem Zweck wurden von der Deutschen Waffenstillstandskommission der französischen Luftwaffe die entsprechenden Flugzeuge freigegeben und die dazu notwendigen Mengen Betriebsstoff zur Verfuegung gestellt. Die Goldtransporte von Algier nach Marseille mussten besonders vorsichtig erfolgen, da den Engländern der Abtransport des Goldes nicht unbekannt geblieben war und demzufolge englische Flugzeuge auch versuchten, mit den französischen Maschinen in Berührung zu kommen. Saemtliche Transporte sind jedoch ohne Schaden und Verlust zwischen Algier und Marseille durchgefuehrt worden.

Entsprechend den Bestimmungen des Zusatzprotokolls zum Belgisch-Französischen Goldabkommen vom 11. Dezember 1940 hat die Uebernahme des Goldes in Marseille durch die Deutsche Reichsbank zu erfolgen. In der Zeit von Dezember 1940 bis April 1941 wurden demzufolge insgesamt 7 Goldtransporte seitens der Reichsbank

durchgefuehrt

H5029 - 0022

H5029 – 0023

durchgefuehrt. Die Beförderung des Goldes von Marseille nach Berlin erfolgte auf dem Schienenwege. Insgesamt wurde von der Deutschen Reichsbank bis zum 11. April 1941 an belgischem Gold uebernommen:

1292 Kisten
mit einem Gewicht von 63.782 kg
und einem Wert von RM 168.690.000,--.

Seit der gluecklichen Durchfuehrung dieser Transporte hat die Deutsche Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft fortlaufend auf die Franzoesische Regierung wegen des Transportes auch der restlichen belgischen Goldmengen im Gewicht von etwa 200 t aus dem Innern Afrikas nach Marseille eingewirkt. Mit Note vom 22.Maerz 1941 uebermittelte die Franzoesische Abordnung einen ausfuehrlichen Transportplan. Da sich die Ueberfuehrung des Goldes auf dem Seewege nicht mehr als moeglich erwies, musste der Landweg durch die Sahara gewaehlt werden. Schlechte Wegeverhaeltnisse und geringer Wasserstand des Niger gestalten die Transporte ausserordentlich schwierig. Es muss beruecksichtigt werden, dass es sich bei dem Transport von Cayes nach Marseille um eine 5.000 km lange Strecke handelt, und dass alle Vorsichtsmassnahmen getroffen werden mussten, um das Gold nicht in die Haende der de Gaulle-Anhaenger des nahegelegenen Tschad-Gebietes fallen zu lassen. Der Transport erfolgt in drei getrennten, etwa gleichen Sendungen. Der erste Transport ist bereits seit Anfang Juli in Algier ordnungsgemaess angekommen. Der zweite befindet sich auf dem Schienenweg von Colomb-Bechar nach Algier. Der dritte ist von Cayes Anfang Juli abgegangen. Ueber den Weitertransport des Goldes von Algier nach Marseille schweben mit der Franzoesischen Abordnung z.Zt. noch Verhandlungen. Der Transport haengt wesentlich von dem Zustand der aus Syrien zurueckkehrenden Transportmaschinen ab.

Durch das Abkommen ueber die Herausgabe des belgischen Goldes ist der Depotanspruch der Nationalbank von Belgien gegen die Bank von Frankreich unstreitig nicht beruehrt worden; dies gilt um so mehr, als der Gouverneur der Belgischen Nationalbank, Herr Janssen, sich geweigert hat, das Belgisch-Franzoesische Goldabkommen anzuerkennen. Die Franzoesische Regierung und die Bank von Frankreich waren sich bei der Unterzeichnung des Belgisch-Franzoesischen Goldabkommens und seines Zusatzprotokolls im klaren, dass sie der

Belgischen

H5029 - 0024

Belgischen Nationalbank gegenueber fuer etwaige spaetere Ansprueche im Obligo bleiben.

Das Belgisch-Franzoesische Goldabkommen ist im feindlichen Auslande nicht geheim geblieben. Gefluechtete belgische Staatsangehoerige, von denen einige dem Vorstande der Nationalbank angehoerten, haben daher dieses Abkommen zum Anlass genommen, durch Gerichtsbeschluss in New York eine vorlaeufige Beschlagnahme von Goldbestaenden der Bank von Frankreich in Hoehe von 200 Millionen Dollar, die bei der Federal Reserve Bank lagern, zur Sicherung des Anspruchs auf Schadenersatz fuer die Herausgabe des belgischen Goldes zu erwirken. Die Bank von Frankreich hat hiergegen Einspruch erhoben; der Rechtsstreit dauert an.

III. Luxemburgisches Gold.

Die Sparkasse in Luxemburg hatte vor Ausbruch des Krieges einen Goldbetrag im Gewicht von 4372 kg fein im Gegenwert von etwa RM 12 Millionen der Nationalbank von Belgien zur Aufbewahrung anvertraut, welche dieses Gold ohne besondere Kennzeichnung zusammen mit eigenen Bestaenden bei der Bank von Frankreich hinterlegte. Als die Sparkasse Luxemburg am 5. Februar 1941 um Rueckgabe dieses Golddepots ersuchte, lehnte die Belgische Nationalbank jede Mitwirkung hierbei ab und verwies, unter Hinweis auf das inzwischen abgeschlossene Belgisch-Franzoesische Goldabkommen vom 29. Oktober 1940 und Zusatzprotokoll, die Sparkasse unmittelbar an die Bank von Frankreich. Diese ersuchte, um das Gold an den ihr nie benannten Eigentuemer bezw. an die Deutsche Reichsbank aushaendigen zu koennen, die Belgische Nationalbank um entsprechende Vollmachten, die Gouverneur Janssen trotz wiederholter Aufforderung nicht erteilte.

Da diese Forderung der Bank von Frankreich nicht unbillig erscheint, Gouverneur Janssen zudem inzwischen verstorben ist, hat die Deutsche Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft ihrerseits die Nationalbank von Belgien um Erteilung der gewuenschten Vollmachten ersucht.

IV. Polnisches Gold.

Wie bereits im ersten Halbjahresbericht ausgefuehrt, ist mit Note vom 20. Dezember 1940 die Franzoesische Regierung zur Heraus-

gabe

H5029 – 0025

Herausgabe ihres polnischen Goldbestandes im Gegenwert von ffrs 33 Millionen und 1208 Kisten aufgefordert worden. Mit Note vom 26. Februar 1941 hat die Franzoesische Regierung die Erfuellung der deutschen Forderung von folgenden Bedingungen abhaengig gemacht:

1. Klaerung der territorialen Verhaeltnisse Polens durch den Friedensvertrag,

2. Klaerung der Rechtsstellung der Bank Polski und der Aufteilung ihrer Goldbestaende,

3. Anerkennung der unter 1 und 2 erwaehnten Punkte durch die Franzoesische Regierung.

Auf diese Note ist der Franzoesischen Abordnung mitgeteilt worden, dass wir uns eine eingehende Beantwortung der Note vorbehalten, bereits jetzt aber verlangen, dass das polnische Gold entsprechend der der Delegation bereits fruecher gegebenen Zusage bei der Bank von Frankreich bleibt und keinesfalls der gefluechteten polnischen Regierung ausgehaendigt wird. Des weiteren wurde die Franzoesische Abordnung ersucht, diese Goldbestaende jedem moeglichen feindlichen Zugriff zu entziehen und sie aus Afrika zur Bank von Frankreich nach Clermont Ferrand zurueckzubringen. Auf diese Note hat die Franzoesische Abordnung am 31. Mai 1941 formell bestaetigt, dass die Bank von Frankreich in Anbetracht der gegenwaertigen Sachlage den Goldbestand nicht herausgeben wird und die Franzoesische Regierung mit einem Ruecktransport des polnischen Goldes gemaess unserem Verlangen einverstanden ist. Der Ruecktransport wird im Anschluss an die Durchfuehrung der belgischen Goldtransporte erfolgen. Mit Note vom 21. Juli 1941 -anlaesslich der Neuregelung der Besatzungskosten hat sich die Franzoesische Regierung bereit erklaert, die deutsche Forderung auf Auslieferung des polnischen Goldes an das Deutsche Reich einer neuen Pruefung zu unterziehen.

V. Litauisches und lettisches Gold.

Die Sowjetunion hatte laengere Zeit mit der Franzoesischen Regierung wegen der Auslieferung des Goldes der Litauischen und Lettischen Nationalbanken verhandelt. Die Franzoesische Regierung hatte dem russischen Antrag nicht stattgegeben, weil sie die Annektierung der baltischen Staaten durch die Sowjetunion nicht anerkannt hat. Zwecks Erleichterung der Aufnahme der Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Russland schlug die Franzoesische Re

gierung

H5029 – 0026

Regierung der Sowjetunion vor, ihr aus franzoesischen Bestaenden einen Kredit etwa in Hoehe des Golddepots der beiden Banken zu eroeffnen. Diesen Vorschlag hatte die Moskauer Regierung angenommen. Dabei war vereinbart, dass die Krediteroeffnung erst nach Unterzeichnung des Handelsabkommens erfolgen solle. Infolge des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und Sowjetrussland ist es zu Handelsvertragsverhandlungen nicht mehr gekommen. Die Franzoesische Abordnung hat uns mit Note vom 7. Juli 1941 bestaetigt, dass die Franzoesische Regierung gegenueber der Sowjetunion keine Verpflichtungen bezueglich des Goldes der litauischen und lettischen Notenbanken eingegangen ist, so dass auch eine Verfuegung der Sowjetunion hierueber nicht moeglich ist.

VI. Franzoesisches Gold in Marokko.

Wie aus der Aufstellung auf Seite 15 unter I.C. ersichtlich, sind die Goldbestaende der Marokkanischen Staatsbank bei der Bank von Frankreich um 119 Millionen Franken erhoeht worden. Dieser Betrag ist aus dem Bestande des Waehrungsausgleichsfonds entnommen und von der Bank von Frankreich zur Verfuegung gestellt, da sich diese im Jahre 1937 verpflichet hat, fuer die ordnungsmaessige Deckung der bei der Marokkanischen Staatsbank befindlichen franzoesischen Noten zu sorgen.

Das von Casablanca nach Lissabon versandte Gold in Hoehe von etwa 400 Millionen Franken = etwa 230 Millionen Escudos (vgl. unter I.B) ist wie folgt verwandt worden:

175 Millionen Escudos stehen dem Franzoesischen Gesandten in Lissabon zur Verfuegung,

18 Millionen Escudos befinden sich bei der Portugiesischen Notenbank in Lissabon,

50 Millionen Escudos Restbetrag sind fuer Sardinenkaeufe verwandt worden.

VII. Franzoesisches Gold in Martinique.

Auf Grund eines veroeffentlichten Briefes von Staatssekretaer Hull an Senator Mead vom 2. Juni 1941 hat die Deutsche Waffenstillstands-Delegation von einem Geheimabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Admiral Robert, dem Franzoesischen Hohen Kommissar, Kenntnis erhalten, wonach sich Admiral Robert fuer die Franzoesische Regierung verpflichtet haben soll, kein Gold von Martinique wegzuschaffen, ohne die Vereinigten Staaten davon vorher in Kenntnis

zu

H5029 - 0027

zu setzen.

Die Franzoesische Abordnung hat sich dazu auf Rueckfrage der Delegation wie folgt geaeussert:

Kurz nach dem Waffenstillstandsvertrag hatte Frankreich Befuerchtungen bezueglich der amerikanischen Haltung gegenueber den franzoesischen Besitzungen von Martinique und Guadeloupe. Frankreich fuerchtete eine Intervention Amerikas. Mitte 1940 hat die Franzoesische Regierung Admiral Robert Generalvollmacht erteilt, mit der Amerikanischen Regierung einen modus vivendi zu finden, um den Status quo zu sichern. Im Laufe von Verhandlungen ueber die Lebensmittelversorgung von Martinique wurde im November 1940 eine Uebereinkunft dahingehend getroffen, dass Amerika die Versorgung von Martinique zusagte, wobei die Bezahlung der aus Amerika eingefuehrten Waren aus dem amerikanischen Dollar-Guthaben des Wachrungsausgleichsfonds erfolgen sollte. Admiral Robert uebernahm dabei die Verpflichtung, die amerikanischen Behoerden zu unterrichten, bevor das franzoesische Gold von Martinique weggebracht werde.

Von dieser Uebereinkunft ist die Franzoesische Regierung erst nachtraeglich in Kenntnis gesetzt worden.

Nach einer der Delegation abgegebenen formellen Erklaerung beabsichtigt die Franzoesische Regierung zur Zeit nicht, das Gold aus Martinique abzutransportieren.

IV. Besatzungskosten.

I.

Waehrend des Zeitraums vom 25. Juni 1940 bis zum 30. Juni 1941 sind von der Franzoesischen Regierung Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten in Hoehe von

RM 7.315.000.000.--

geleistet worden. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) taegliche Abschlagszahlungen von RM 20 Millionen vom 25. Juni 1940 bis 10. Mai 1941	RM 6.400.000.000
b) taegliche Abschlagszahlungen von RM 15 Millionen vom 10. Mai 1941 bis 30. Juni 1941	RM 915.000.000
insgesamt	RM 7.315.000.000

Der Kontostand betrug am 1. Juli 1941 . . . . . RM 3.053.000.000

Die

H5029 – 0028

Die Ausgaben betrugen mithin insgesamt . . . RM 4.262.000.000
oder im Durchschnitt gerechnet rund 11.500.000 RM taeglich.

Von dem bereits verwandten Betrag von RM 4.262.000.000 entfallen rund RM 744.000.000 auf eingezogene Kreditkassenscheine und eingezogene Scheidemuenzen, RM 100.000.000 auf Zahlungen fuer Transportkosten, RM 600.000 auf eingeloeste Requisitionsscheine und rund RM 130.000.000 auf den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen. Der Restbetrag von rund RM 3.287.000.000 ist, abgesehen von Warenkaeufen, fuer die Beduerfnisse der Wehrmacht verwendet worden.

II.

Die bisher geleisteten Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten
in Hoehe von RM 7.315.000.000 = ffrs 146.300.000.000
sind von der Franzoesischen Regierung wie folgt finanziert worden:

a) Durch die Konventionen vom 25. August 1940, 29. Oktober 1940, 12. Dezember 1940, 30. Dezember 1940, 20. Februar 1941, 30. April 1941, 10. Mai 1941, 11. Juni 1941 ist die Bank von Frankreich ermaechtigt worden, der Franzoesischen Regierung Kredite bis zu ffrs. 118.000.000.000 einzuraeumen. Nach dem Ausweis der Bank von Frankreich vom 19. Juni 1941 sind diese mit ffrs. 116.000.000.000 in Anspruch genommen worden.

b) Durch direkte Kreditgewaehrung an den Staat
in Form der Unterbringung von Schatzwechseln
am offenen Geldmarkt (ausserhalb der Notenbank)
in Hoehe von ffrs. 30.000.000.000
Insgesamt " 146.000.000.000

Von der franzoesischen Wirtschaft sind die gezahlten Besatzungskostenbetraege bisher jedoch nur zu etwa 60 % getragen worden, da deutscherseits ueber einen Betrag von ffrs. 61 Milliarden noch nicht verfuegt worden ist. Bei einer Einwohnerzahl von rd. 40 Millionen entfaellt mithin auf den Kopf der Bevoelkerung eine tatsaechliche Belastung von RM 106,-- pro Jahr, oder auf die gutgeschriebenen Betraege berechnet von RM 180,--. Die Steuereinnahmen des franzoesischen Etats werden fuer das Jahr 1941 mit rund 68 Milliarden ffrs beziffert, waehrend sich die Ausgaben ohne Besatzungskostenzahlungen voraussichtlich auf rund 134 Milliarden ffrs. belaufen werden. Die bisher gezahlten Besatzungskostenbetraege machen demzufolge etwa 215 % der geschaetzten Etatseinnahmen aus. Dieses Prozentverhaeltnis

vermindert

H5029 - 0029

vermindert sich auf 125 %, wenn nicht die Deutschland gutgeschriebenen, sondern nur die bisher verausgabten Besatzungskostenbetraege beruecksichtigt werden.

III.

Im ersten Taetigkeitsbericht wurde darauf hingewiesen, dass die Franzoesische Regierung vermutlich schon in naher Zeit die Deutsche Regierung um eine Ermaessigung der Besatzungskostenzahlungen ersuchen werde.

Tatsaechlich hat die Franzoesische Abordnung mit Note vom 18.Maerz 1941 eine wesentliche Herabsetzung der Besatzungskosten beantragt und hierfuer Gruende waehrungspolitischer und wirtschaftlicher Art angefuehrt. Ende Maerz 1941 wurde der Franzoesischen Abordnung die deutsche Bereitwilligkeit, ueber eine Herabsetzung der Besatzungskosten zu verhandeln, mitgeteilt, sofern die Franzoesische Regierung bereit sei, vorher die Deutschen Kommissare fuer den Aussenhandel, fuer die Devisenkontrolle und bei der Bank von Frankreich sowie die deutsche Ueberwachung an den franzoesischen Aussengrenzen anzunehmen. Hierzu konnte sich die Franzoesische Regierung zunaechst nicht bereitfinden, und erst am 7.Mai 1941 gelang es im Rahmen politisch-militaerischer Besprechungen, die Zustimmung der Franzoesischen Regierung zu erhalten. Nunmehr war die Moeglichkeit zu Verhandlungen mit der Franzoesischen Regierung ueber eine Herabsetzung der Besatzungskosten gegeben. Diese Besprechungen gestalteten sich jedoch sehr schwierig. Deutscherseits war etwa an folgende Regelung gedacht:

a) Herabsetzung der taeglichen Abschlagszahlungen durch Gutschrift auf Besatzungskosten-Konto von 20 Millionen RM auf 15 Millionen RM mit der Massgabe, dass hiervon 5 Millionen RM pro Tag in Wertpapieren, Devisen und Gold zu transferieren sind.

b) Erfuellung einer Reihe sonstiger deutscher Forderungen:
Einloesung der vor dem 25.Juni 1940 ausgegebenen Requisitionsscheine.

Bezahlung der seit Waffenstillstand durch deutsche Truppen verursachten Schaeden.

Einloesung der im besetzten Gebiet in den Haenden von Elsaessern und Lothringern befindlichen Requisitionsscheine franzoesischer Truppen.

Einbeziehung von Elsass und Lothringen in die Deutsch-Franzoesische Verrechnungsregelung.

H5029 – 0030

Auslieferung des belgischen und polnischen sowie Rueckfuehrung des franzoesischen Goldes.

Annahme des Flugzeugbauprogramms.

Angemessene Preisgestaltung fuer deutsche Kaeufe in Frankreich.

Die franzoesische Seite forderte aus wirtschaftlichen, insbesondere aber auch politischen Gruenden eine Ermaessigung der Besatzungskosten auf 10 Mill. RM taeglich, und zwar rueckwirkend vom 1.Oktober 1940. Das franzoesische Streben war also nicht nur auf eine ganz bedeutende Herabsetzung der laufenden Abschlagszahlungen gerichtet, sondern schloss zugleich das Verlangen in sich, dass die Deutsche Regierung auf das bis dahin angesammelte Guthaben in Hoehe von rd. 3 Milliarden RM verzichte.

Unter diesen Umstaenden konnten die Verhandlungen nicht schnell zum Abschluss gebracht werden, so dass sich am 10.Mai 1941 die Franzoesische Regierung genoetigt sah, die faellige Dekadenzahlung wie bisher in voller Hoehe von 200 Millionen RM zu leisten. Die Zahlung erfolgte mit der Einschraenkung, den Betrag zu annullieren, sofern einem franzoesischen Antrag auf Aussetzung der Zahlungen waehrend der schwebenden Verhandlungen seitens der Deutschen Regierung stattgegeben werden sollte. Obgleich diesem franzoesischen Antrag deutscherseits nicht entsprochen worden ist, wurden seitens der Franzoesischen Regierung die am 20.Mai und 31.Mai 1941 faelligen Dekadenzahlungen nicht fristgemaess geleistet, sodass sich die Deutsche Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft im Auftrag der Reichsregierung gezwungen sah, am 3.Juni 1941 der Franzoesischen Abordnung eine Note zu uebersenden, in der u.a. zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Haltung der Franzoesischen Regierung geeignet sei, die schwebenden Verhandlungen ueber die Herabsetzung der Besatzungskosten ernstlich zu gefaehrden.

Mit Note vom 11.Juni 1941 teilte die Franzoesische Regierung mit, dass sie die rueckstaendigen Faelligkeiten vom 20. und 31.Mai sowie die faellige Dekadenzahlung vom 10.Juni mit 15 Millionen RM taeglich, und zwar rueckwirkend ab 10.Mai geleistet habe.

Zu gleicher Zeit wurde der Franzoesischen Abordnung ein Memorandum ueberreicht, worin sich die Deutsche Regierung bereit erklaerte, die taeglichen Abschlagszahlungen mit rueckwirkender Kraft ab 10. Mai 1941 von 20 Mill. RM auf 15 Mill. RM unter Bedingung zu ermaessigen, dass von diesen 15 Mill. RM 3 Mill. RM transferiert

H5029 – 0031

werden. Der Transfer sollte in der Weise erfolgen, dass
1,5 Mill. RM in Waren bzw. durch Abzahlung auf die franzoesischen Forderungen aus dem deutsch-franzoesischen Verrechnungsverkehr und
1,5 Mill. RM in Beteiligungen, Wertpapieren, Devisen und Gold nach unserer Wahl geleistet werden.
Diese der Franzoesischen Abordnung vorgeschlagene Regelung setzte ueberdies eine befriedigende Regelung der in den bisherigen Verhandlungen noch offenen Punkte voraus.

Mit Note vom 14. Juni wurde die Franzoesische Abordnung darauf hingewiesen, dass die Deutsche Regierung bis zum 30. Juni 1941 eine Einigung ueber die Neuregelung der Besatzungskostenabschlagszahlungen auf der Grundlage des vorstehendezitierten Memorandums erwarte, anderenfalls die sofortige Nachzahlung der Betraege in voller Hoehe verlangt werden muesse, mit denen die Franzoesische Regierung sich alsdann im Verzug befinde.

Am 17. Juni 1941 teilte die Franzoesische Regierung der Deutschen Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft mit, dass sie einen Transfer nur in Waren anerkennen koenne und jede Diskussion ueber eine Leistung in Wertpapieren, Beteiligungen, Devisen und Gold ablehnen muesse. Der franzoesische Gegenvorschlag lautete wie folgt:
Herabsetzung der taeglichen Abschlagszahlungen von 20 Mill RM auf 10 Mill. RM mit rueckwirkender Kraft, wobei ueber den festzulegenden Stichtag zu verhandeln waere. Ueber die Verfuegungsmoeglichkeiten des deutschen Besatzungskostenkonto-Guthabens waeren besondere Vereinbarungen zu treffen.

In sehr zaehen Verhandlungen gelang es schliesslich, die Franzoesische Abordnung dahin zu bringen, dass sie einen Transfer von Werten und Beteiligungen nicht mehr grundsaetzlich ablehnte. Sie hielt aber daran fest, dass ein solcher Transfer niemals aus den laufenden Abschlagszahlungen, sondern nur aus dem Besatzungskostenguthaben erfolgen koenne.

Es darf bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, dass die Frage der Besatzungskosten inzwischen ein stark politisches Gesicht bekommen hatte. Schon in Monoire war seitens der Deutschen Regierung - was den Franzosen auf die Dauer nicht verschwiegen blieb - eine Ermaessigung geplant gewesen. In der Pressepolemik, die dem Sturze Lavals folgte, wurde von der Pariser Presse beharrlich

H5029 - 0032

und unwidersprochen behauptet, Laval habe vor seinem Abgang unmittelbar vor einer Ermaessigung der Besatzungskosten auf die Haelfte gestanden. Als Anfang Mai die Deutsche Regierung mit seinem Nachfolger, Darlan, in politisch-militaerische Besprechungen eintrat und die bis dahin unterbrochene Kollaboration erneut zum Ziele aller Besprechungen zwischen beiden Regierungen auf wirtschaftlichem und militaer-politischem Gebiet erhoben wurde, forderte Darlan deshalb nicht mit Unrecht einen "sichtbaren" Nachlass der Besatzungskosten auf 10 Mill. RM, weil ein solcher mehr als alles andere geeignet waere, bei der Bevoelkerung Frankreichs fuer seinen neuen politischen Kurs zu werben und ihn in seiner politischen Stellung zu stuetzen.

Aus diesen Erwaegungen heraus und im Zusammenhang mit den inzwischen eingetretenen politisch-militaerischen Ereignissen (Syrien) entschloss sich die Reichsregierung, der Regierung Petain-Darlan ein weiteres Entgegenkommen zu zeigen. Am 3. Juli 1941 wurde deshalb der Franzoesischen Abordnung ein neues Memorandum ueberreicht, das von der Franzoesischen Regierung durch Note vom 21. Juli 1941 grundsaetzlich angenommen wurde und vorbehaltlich der formellen Zustimmung der Deutschen Regierung folgende neue Regelung vorsieht:

a) Die Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten werden ab 10. Mai1941 bis auf weiteres von taeglich RM 20 Millionen auf RM 10 Millionen herabgesetzt.

b) Aus dem Besatzungskosten-Konto ist taeglich ein Betrag von RM 3 Millionen zu transferieren; fuer die Zeit vom 11. Mai bis 10. Juli 1941 wird dieser Betrag in voller Hoehe zur Abdeckung des Clearingsaldos zu verwenden und RM 1 Million in Wertpapieren, Beteiligungen und Rechten sonstiger Art zu transferieren sind. Es ist bei dieser Formulierung indes tatsaechlich nicht auf Gold und Devisen verzichtet, da Deutschland bei Nichteingang ueber den Erwerb der vorgeschlagenen Wertpapiere und Beteiligungen "jede Art von Transfer" bestimmen kann, worunter nach Absprache ausdruecklich Gold und Devisen verstanden werden. Die Franzoesische Regierung hat sich hinsichtlich des Transfers von Wertpapieren und Beteiligungen zunaechst nur auf 3 Monate gebunden.

c) Die Franzoesische Regierung ist bereit, die nach Deutschland

H5029 - 0033

und den von deutschen Truppen besetzten Gebieten ausgefuehrten Waren von der Produktionssteuer zu befreien, sofern die Exportpreise dieser Waren hoeher sind als die entsprechenden deutschen Preise, und darueber hinaus Verhandlungen ueber den gesamten Fragenkreis der Preisgestaltung fuer Exportwaren aufzunehmen.

d) Die vor dem 25. Juni 1941 ausgestellten Repuisitionsscheine sind von Frankreich einzuloesen; ferner sind die zwischen dem 25. Juni 1940 und 15. Juli 1941 durch deutsche Truppen verursachten Schaeden grundsaetzlich von Frankreich zu bezahlen.

e.) Die Franzoesische Regierung hat in der Frage der Einbeziehung von Elsass und Lothringen in die Deutsch-Franzoesische Verrechnungsregelung und in der Frage der Rueckfuehrung des polnischen Goldes befriedigende Erklaerungen abgegeben. Sie ist ferner bemueht, fuer die Sicherheit des in Mittelafrika befindlichen franzoesischen Goldes zu sorgen, und bereit, alle hierfuer technisch durchfuehrbaren Transporte vorzunehmen.

IV.

Im weiteren Rahmen der Besatzungskosten-Verhandlungen bleiben noch folgende Fragen zu klaeren :

1. Regelung der Beutefrage.

In dieser Angelegenheit schweben in Berlin noch Besprechungen darueber, ob der Franzoesischen Regierung mitgeteilt werden soll, dass das Beute- und Beschlagnahmeverfahren im besetzten Frankreich durch den Chef des OKW vorlaeufig dahin geregelt worden ist, dass die Besatzungsbehoerden sich hinsichtlich weiterer Beschlagnahme und Beute einschraenken,

oder ob von der Franzoesischen Regierung die Erklaerung verlangt werden soll, dass sie saemtliche Massnahmen der Deutschen Wehrmacht auf dem Gebiet des Beute- und Beschlagnahmerechts, welche bis zum 1. August 1941 ergriffen sind, als fuer sich verbindlich anerkennt, wobei andererseits die Deutsche Wehrmacht ab 1. August 1941 auf die Ausuebung des Beuterechts, d.h. entschaedigungslose Beschlagnahme von beweglichen Guetern der Franzoesischen Wehrmacht verzichten wird. Hierbei waere klarzustellen, dass dieses Zugestaendnis nur bis auf weiteres

H5029 - 0034

Gueltigkeit haben und bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse widerrufen werden koennte.

2. Regelung des Mietverhaeltnisses der von Frankreich an Deutschland bisher leihweise ueberlassenen Lokomotiven und Gueterwagen.

Hier handelt es sich darum, ob das Deutschland bisher voruebergehend ueberlassene rollende Material als Beute angesehen werden kann, oder ob eine Entschaedigung an die Franzoesische Regierung zu zahlen ist. Mit Ruecksicht darauf, dass zumindest zweifelhaft ist, ob die franzoesische Eisenbahn (SNCF) als Staatsbesitz anzusehen ist, da der franzoesische Staat nur ein Mehrheitspaket von 51 % der Aktien besitzt, waehrend sich das uebrige Kapital in Haenden der fruecheren privaten Eisenbahngesellschaften befindet, haben alle beteiligten Ressorts die Notwendigkeit der Zahlung einer angemessenen Verguetung anerkannt. Laut Vorschlag des Chefs des Transportwesens soll die Hoehe der Verguetung mit dem Reichsverkehrsministerium vereinbart und alsdann den Franzosen ohne weitere Verhandlungen mitgeteilt werden.

3. Regelung des Kriegsrisikos fuer Ruestungsauftraege.

Die Waffenstillstands-Delegation hat sich bereit erklaert, der Franzoesischen Regierung aus dem Besatzungskostenkonto einen gewissen Prozentsatz der bei der Deutschen Verrechnungskasse fuer Ruestungsauftraege eingezahlten Kaufpreise dder Kaufpreisraten zur Verfuegung zu stellen. Hierbei haette sich die Franzoesische Regierung zu verpflichten, die Kriegsschaeden an Personen und Sachen unverzueglich zu ersetzen, die in den mit deutschen Ruestungsauftraegen beschaeftigten Werken entstehen; sie haette ferner die betroffenen Werke auf Anforderung von deutscher Seite unverzueglich wieder aufzubauen und alles Erforderliche zu veranlassen, um die weitere Durchfuehrung der deutschen Auftraege sicherzustellen Hierbei wurde der Franzoesischen Regierung der Erlass eines Gesetzes ueber Regelung von Personen- und Kriegssachschaeden - aehnlich wie es in Deutschland besteht - als zweckmaessig empfohlen. Nachdem die Franzoesische Regierung zunaechst den Erlass eines solchen Gesetzes ueberhaupt mit der Begruendung abgelehnt hatte, dass hierfuer Etatmittel nicht zur Verfuegung stuenden, ist sie neuerdings bereit ein Gesetz zu erlassen, das die gesamte franzoesische Industrie mit einer Kriegsrisikopraemie belastet. Bei einem Schadensfall soll der betroffene

H5029 - 0035

Unternehmer die Haelfte der Entschaedigung erhalten, waehrend die andere Haelfte zur Errichtung eines Wiederaufbaufonds dienen soll.

Die Verhandlungen ueber diesen Fragenkomplex dauern noch an. Von vornherein ist jedoch der Franzoesischen Regierung eindeutig mitgeteilt worden, dass deutscherseits ein Kriegsrisikobeitrag aus den Besatzungskostenbetraegen nur geleistet wird, wenn

a) die von dem franzoesischen Unternehmer zu zahlende Praemie auf den deutschen Kaeufer nicht abgewaelzt wird;
b) die Versicherung sich nicht nur auf die Industrieanlagen und -einrichtungen, sondern auf das in Bau befindliche Material erstreckt;
c) ein Aufbau des betroffenen Werkes auf Anforderung von deutscher Seite unverzueglich erfolgt.

V.

Auf Grund der vorgeschlagenen Neuregelung der Besatzungskosten kann die weitere Entwicklung des Kontostandes ueberblickt werden. Das deutsche Guthaben in Hoehe von RM 3.053 Millionen nach dem Stande vom 1. Juli 1941 wird sich etwa wie folgt aufloesen:

1) Zuviel gezahlte Abschlagszahlungen vom 10. Mai 1941 - 30. Juni 1941.....RM 305 Millionen

2) Zuschussbedarf fuer die Truppe auf 1 Jahr gerechnet
Bedarf 11,5 Mill. RM,
frz.Leistungen 10,0 " "
mithin Mehrbedarf schaetzungsweise 1,5 Mill. RM taeglich.....RM 540 Millionen

3) Abdeckung des Clearingsaldos auf 1 Jahr gerechnet (2,0 Mill. RM taeglich).....RM 730 Millionen

4) Leistungen in Wertpapieren,Beteiligungen usw. auf 1 Jahr gerechnet (1,0 Mill.RM taeglich).....RM 365 Millionen

5) Transportkostenleistungen auf 1 Jahr gerechnet.....RM 240 Millionen

6) Deckung des Kriegsrisikos fuer Ruestungsauftraege (5 - 8 % auf 3 Milliarden RM gerechnet), geschaetzt.....RM 200 Millionen

7) Einloesung von Requisitionsscheinen, die nach dem 25. Juni 1940 ausgestellt sind, geschaetzt.....RM 400 Millionen

8) Einloesung von Reichskreditkassenscheinen, geschaetzt.....RM 200 Millionen

Uebertrag RM 2980 Millionen

H5029 – 0036

	Uebertrag	RM 2980 Millionen
9) Besatzungsschaeden durch deutsche Truppen, die nach dem 15.Juli 1941 entstehen, geschaetzt.....	RM	200 Millionen
	insgesamt:	RM 3180 Millionen

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, dass - Schaetzungsfehler vorbehalten - ueber das Besatzungskosten-Guthaben durch die fest uebernommenen Verpflichtungen, deren Abwicklung sich auf mehrere Jahre erstreckt, und unter Beruecksichtigung der auf ein Jahr berechneten laufenden Ausgaben fuer den Zuschussbedarf der Truppe, fuer Warenlieferungen und Werttransfer v o l l verfuegt ist. Dabei sind fuer Clearing- und Werttransfer, d.h. fuer die Abdeckung der aeusseren Besatzungskosten, im kommenden Jahr insgesamt RM 1095 Millionen vorgesehen. Weiter ergibt sich, dass nach Ablauf eines Jahres fuer die Bezahlung der Ruestungsauftraege, die langfristig laufen, und fuer weiteren Werttransfer Mittel aus Besatzungskosten nicht mehr verfuegbar sein werden. Beim Clearing wird, wie vertraglich vorgesehen, die Bank von Frankreich wiederum in Vorlage treten muessen, waehrend fuer den Werttransfer alsdann eine andere Regelung zu suchen ist, sofern es nicht gelingt, Einsparungen in den vorstehend geschaetzten Ausgaben zu machen. Solche Einsparungen sind moeglich, wenn durch Drosselung der Ausgaben der Besatzungstruppen der Bedarf an Franken, der in der Aufstellung auf Grund der bisherigen Erfahrung mit einem Zuschussbedarf von 540 Millionen Franken eingesetzt worden ist, rechtzeitig vermindert wird.

H5029 – 0037

V. Devisen- und Zahlungsverkehr.

1. Französische devisenwirtschaftliche Massnahmen.

a) Verbot von Zahlungen zu Gunsten von Feinden.

Der Zahlungsverkehr Frankreichs einschliesslich seiner Kolonien, Protektorate und Mandatgebiete mit dem britischen Weltreich sowie mit den belgischen und niederländischen Kolonien war bereits im Vorjahr durch entsprechende Anweisungen der Französischen Regierung an die Devisenämter gesperrt worden. Die Genehmigung einiger beantragter Ausnahmen von dem allgemeinen Zahlungsverbot gegenüber Kanada, Südafrika, Aegypten, Niederländisch-Indien und Belgisch-Kongo war davon abhängig gemacht worden, dass diese Dominien und sonstigen Gebiete ebenfalls Zahlungen an Frankreich leisteten. Die inzwischen von der Französischen Regierung selbst getroffenen Feststellungen haben jedoch ergeben, dass die französischen Guthaben in diesen Gebieten z.T. nicht gesperrt sind, dass aber ein Transfer der Erträgnisse nach Frankreich nicht stattfinden darf. Im Hinblick hierauf sind die von der Französischen Regierung beantragten Ausnahmen nicht zugestanden worden.

Gestützt auf Artikel 10 des Waffenstillstandsvertrages forderte die Deutsche Delegation die Sperrung des Zahlungsverkehrs nach den abgefallenen französischen Gebieten (de Gaulle-Gebiete). Diesem Verlangen wurde seitens der Französischen Regierung entsprochen, nur in besonderen Einzelfällen erfolgt noch mit unserer Duldung die Ueberweisung von Unterstützungszahlungen.

Ebenso wurde für die Dauer der Feindseligkeiten mit Jugoslavien, Griechenland und Russland auf deutsches Verlangen der Zahlungsverkehr nach diesen Ländern eingestellt.

b) Französische Werte im Ausland.

Die Bewegungen der französischen Guthaben im Ausland wurden, gestützt auf Artikel 10 des Waffenstillstandsvertrages, laufend weiter verfolgt. Das Dollar-Guthaben des französischen Stabilisierungsfonds in Amerika hat sich seit dem 25. Juli 1940 bis zum 15. März 1941 um 9 Mill.Dollar auf 230 Mill.Dollar vermindert.

Der

H5029 – 0038

Der fragliche Betrag wurde zum wesentlichen Teil fuer die Bezahlung alter Warenverbindlichkeiten verbraucht. Abgesehen von einer Erhoehung der Guthaben des Stabilisierungsfonds in der Schweiz um 12 Mill.sfr. auf 12,77 Mill.sfr. durch Verkauf von Schweizer Noten und in Portugal um 17,67 Mill.Esc. auf 17,81 Mill.Esc. z.T. durch Verkauf von Gold sind wesentliche Aenderungen bis zum 15. Maerz 1941 nicht eingetreten.

Mit Note vom 30. April 1941 hat die Franzoesische Abordnung erstmals einen Ueberblick ueber die im Besitz des franzoesischen Stabilisierungsfonds befindlichen auslaendischen Zahlungsmittel gegeben. Die Aufstellung weist am 15. Maerz 1941 u.a. einen Bestand von engl. £1,5 Mill. und US - $ 8,5 Mill. aus.

Zur Verwertung ihrer brasilianischen Anleihen im Gegenwert von etwa 800 Mill. sfrs. hat die Franzoesische Regierung im Juni 1940 mit der brasilianischen Regierung ein Abkommen getroffen, wonach Frankreich seine Forderungen in Brasilien mit diesen Anleihen bezahlen kann. Das Abkommen war seinerzeit nicht zur Durchfuehrung gelangt, da keine Moeglichkeit fuer den Transport von Waren aus Brasilien nach Frankreich bestand. Eine Anfrage bei der Franzoesischen Abordnung, ob die Durchfuehrung dieses Abkommens jetzt in Aussicht genommen werden koenne, wurde dahin beantwortet, dass die in Argentinien liegenden franzoesischen Schiffe - in Brasilien ist keine franzoesische Tonnage vorhanden - nach der Aufbringung der "Mendoza" zurueckgehalten worden.

c) Ergaenzung der Franzoesischen Devisengesetzgebung.

Die franzoesische Devisengesetzgebung war bereits Ende 1940 den deutschen Massnahmen, deren Erfuellung zur Voraussetzung fuer eine Auflockerung des Zahlungsverkehrs ueber die Demarkationslinie gemacht worden war, wesentlich angespannt worden. Die Durchfuehrung einer allgemeinen Anmeldepflicht fuer Gold, Devisen und auslaendische Noten und des Depotzwangs fuer auslaendische Wertpapiere wurde jedoch bisher abgelehnt, da sie innerpolitisch der gegenwaertigen Franzoesischen Regierung untragbar schien. Immerhin waren mit der Einsetzung des Deutschen Devisenkommissars am 20. Mai 1941 die Voraussetzungen fuer eine allgemeine Genehmigung des freien Zahlungsverkehrs zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet des europaeischen Frankreich insoweit geschaffen, als es sich nicht um Gold, auslaendische Zahlungsmittel und auslaendische Wert-

papiere

H5029 - 0039

papiere handelte. Gleichzeitig haben die Besatzungsbehoerden die allgemeine Genehmigung fuer Zahlungen im normalen Geschaeftsverkehr mit dritten Laendern erteilt, um die reibungslose Durchfuehrung der laufenden Geschaefte nicht zu behindern.

2. Verrechnungsregelungen.

a) Deutsch-Franzoesische Verrechnungsregelung.

In der Durchfuehrung der Deutsch-Franzoesischen Verrechnungsregelung traten nur unbedeutende Schwierigkeiten auf, die durch Verhandlungen mit der Franzoesischen Abordnung bald beseitigt werden konnten. So hatte z. B. das Office des Changes zunaechst fuer Auszahlungen im Clearing eine Gebuehr von 1 % erhoben. Auf Grund eindringlicher Vorstellungen der Deutschen Delegation wurde die Gebuehr ab 1. April 1941 auf 4 o/oo herabgesetzt.

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich aus der Regelung der Umrechnungskurse. Obwohl die Deutsch-Franzoesische Verrechnungsregelung fuer die Umrechnung von Verbindlichkeiten franzoesischer Schuldner in deutscher Waehrung ein Kursverhaeltnis von 1 Reichsmark = 20 ffrs. vorsieht, hat das franzoesische Finanzministerium in einer Durchfuehrungsanweisung vom 6. Dezember 1940 angeordnet, dass franzoesische Schuldner ihre alten Warenverbindlichkeiten in deutscher Waehrung bis zum 31. Januar 1941 zum Kurs von 16,27 ffrs. je 1 RM. einzahlen koennen. Ferner sollten auch erst ab 1. Februar 1941 bei nichtrechtzeitiger Erfuellung alter Warenverbindlichkeiten Verzugszinsen in Hoehe von 4 % an das Office des Changes gezahlt werden. Fuer franzoesische Filialen deutscher Firmen, die unter Sequester gestellt worden waren, galt nach den erlassenen Anordnungen der 1. April 1940 als Endtermin fuer die Gewaehrung des Verzugskurses bezw. als Stichtag fuer die Erhebung von Verzugszinsen. Nach langwierigen Verhandlungen hat sich die Franzoesische Regierung bereit erklaert - obwohl nach der Verrechnungsregelung eine Verpflichtung hierzu nicht bestand -, die Ausschlussfrist fuer die den deutschen Unternehmungen in Frankreich zugestandenen Verguenstigungen auf den 1. Oktober 1941 und bei Bedarf noch weiter zu verschieben. Diese Vergunstigungen werden allen deutschen Unternehmungen (im Sinne der Verrechnungsregelung) in Frankreich gleichgueltig, ob ihr Vermoegen sequestriert worden war oder nicht - gewaehrt.

H5029 – 0040

Was nun die Entwicklung des Verrechnungsverkehrs zwischen Deutschland und Frankreich in der Berichtszeit anbelangt, so sind bis zum 30. Juni 1941 bei der Deutschen Verrechnungskasse RM 367 Mill. auf das Konto "Frankreich A" und RM 60 Mill. auf das Konto "Frankreich B", zusammen also RM 427 Mill., eingezahlt worden.

Demgegenueber sind vom Konto "Frankreich A" des Office des Changes bei der Deutschen Verrechnungskasse RM 147 Mill; und vom Konto "Frankreich B" RM 3 Mill., zusammen also RM. 150 Mill., abverfuegt worden. Die Gesamtverschuldung gegenueber Frankreich betrug mithin am 30. Juni 1941 RM 277 Mill. und hat sich bis Ende Juli 1941 auf rd. RM 300 Mill. erhoeht.

Aus diesen Zahlen erhellt, dass sich der deutsch-franzoesische Verrechnungsverkehr warenmaessig, wie vorausgesehen, stark einseitig zu Gunsten Deutschlands entwickelt hat. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass auch Deutschland, obwohl seine industriellen Kraefte fuer die Kriegsfuehrung eingesetzt sind, seine Ausfuhren nach Frankreich - wobei allerdings Zulieferungen fuer deutsche Auftraege einen breiten Raum einnehmen - gesteigert hat.

b) Verrechnungsregelung mit Elsass und Lothringen.

Es wurden erneut in Gegenwart der Vertreter der Chefs der Zivilverwaltung Elsass und Lothringen mit der Franzoesischen Abordnung Verhadlungen ueber die Einbeziehung des Zahlungsverkehrs zwischen Elsass-Lothringen und Frankreich in die Deutsch- Franzoesische Verrechnungsregelung aufgenommen. Diese Verhandlungen kamen jedoch nicht zum Abschluss, weil einerseits die Franzoesische Abordnung aus politischen Gruenden die Einbeziehung in die Deutsch- Franzoesische Verrechnungsregelung nicht fuer tragbar hielt, andererseits auch in Elsass und Lothringen keine Klarheit darueber bestand, in welchem Umfange Zahlungen nach Frankreich geleistet werden koennten. Insbesondere erklaerte sich der C.d.Z. Elsass gegen eine Ausdehnung der Verrechnungsregelung auf den Warenverkehr, da nach seiner Ansicht nur bei Aufrechterhaltung des Barkaufs die ausreichende Versorgung des Elsass gesichert ist. Auch standen die in Elsass und Lothringen erlassenen Feindvermoegensbestimmungen einer abschliessenden Regelung des Zahlungsverkehrs entgegen..

H5029 - 0041

Die Verhandlungen hierueber mit den Franzosen werden fortgefuehrt, sobald deutscherseits intern eine Klaerung der Behandlung des Feindvermoegens in Elsass und Lothringen erfolgt ist.

c) Verrechnungsregelung mit Belgien, Holland, Luxemburg, Norwegen.

Nach Unterzeichnung der Deutsch-Franzoesischen Verechnungsregelung haben Verhandlungen mit der Franzoesischen Abordnung ueber die Schaffung von Verrechnungsabkommen fuer den belgisch-franzoesischen, niederlaendisch-franzoesischen und luxemburgisch-franzoesischen Zahlungsverkehr stattgefunden, die in der Folge zur Unterzeichnung entsprechender Vereinbarungen gefuehrt haben. Die Belgisch-Franzoesische und Niederlaendisch-Franzoesische Verrechnungsregelung sind als Anlage zur Deutsch-Franzoesischen Verrechnungsregelung und in enger Anlehnung an deren Wortlaut abgefasst worden. Hierbei wurden die deutschen Interessen, besonders in der Frage des Zentralclearings und der Kursrelation, beruecksichtigt.

Der luxemburgisch-franzoesische Zahlungsverkehr ist in die Deutsch-Franzoesische Verrechnungsregelung einbezogen.

Verhandlungen ueber eine Norwegisch-Franzoesische Verrechnungsregelung sind eingeleitet.

H5029 - 0042

VI. Franzoesische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung.

Die franzoesische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung wurde von der Deutschen Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft im Berichtszeitraum weiter beobachtet und beeinflusst, um die Einhaltung der Abmachungen des Waffenstillstandsvertrages sicherzustellen und die Nutzbarmachung der franzoesischen Wirtschaft fuer die deutsche Kriegswirtschaft zu erleichtern.

1. Unterbindung des Handelsverkehrs mit Feindgebieten.

Der Handelsverkehr mit den abgefallenen und von den Truppen des Generals de Gaulle besetzten franzoesischen ueberseeischen Gebieten (zurzeit Aequatorialafrika.-Gabon und Tschadgebiet-, Mandatsgebiet Kamerun, franzoesische Niederlassungen in Indien, Neukaledonien, Neue Hebriden und franzoesische Suedseeinseln) ist unterbunden. Die gleichen Massnahmen sind anlaesslich des Balkanfeldzuges gegenueber Jugoslawien und Griechenland getroffen, jedoch inzwischen wieder aufgehoben worden. Nach Ausbruch des Krieges gegen Sowjetrussland wurden entsprechende Massnahmen auch gegenueber diesem Lande erlassen.

2. Ausfuhrverbot fuer kriegswirtschaftliche wichtige Waren.

Zinkwaren, Aspirin und zubereitete Arzneimittel in Kleinhandelspackungen sind auf Veranlassung der Delegation in die bestehende Ausfuhrverbotsliste aufgenommen worden.

Ferner wurde festgestellt, dass entsprechend der deutschen Forderung die franzoesische Ausfuhrverbotsliste auch in den franzoesischen Kolonien, Protektoratslaendern und Mandatsgebieten eingefuehrt oder dass dort sachlich gleichartige Ausfuhrverbote erlassen worden sind.

Auf Veranlassung der Delegation wurden auch die Strafvorschriften fuer Zuwiderhandlungen gegen die Ausfuhrverbote weitgehend verschaerft.

3. Verhinderung der Ausfuhr kriegswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse ueber gewisse neutrale Laender nach Feindstaaten.

In die Liste der europaeischen Ländern, nach denen die Ausfuhr von kriegswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen nur mit einer

Nichtwiederausfuhr-

H5029 - 0043

Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungserklaerung des Abnehmers im Bestimmungsland zulaessig ist, wurden im Hinblick auf gewisse damals noch bestehende Transportmoeglichkeiten nach Feindstaaten auch Schweden und Ungarn aufgenommen.

Ferner wurde klargestellt, dass die Beibringung von Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungserklaerungen nicht nur in Frankreich und den franzoesischen Kolonien, sondern auch in den Protektoratslaendern und Mandatsgebieten Anwendung findet.

Der bisherige Grundsatz, die Verpflichtungserklaerungen nur fuer eine beschraenkte Liste von Waren zu verlangen, an denen England nach den vorliegenden Nachrichten Mangel leidet, wurde aufgegeben, da die Feststellung der immer zahlreicher werdenden englischen Mangelgueter in der Praxis auf Schwierigkeiten stiess und die Verhinderung der mittelbaren Ausfuhr aller kriegswirtschaftlich wichtigen Waren den Erfordernissen der deutschen Wirtschaftskriegfuehrung mehr entsprach. Die Ausdehnung der Nichtwiederausfuhrpflicht auf saemtliche ausfuhrverbotenen Waren ist dementsprechend in die Wege geleitet worden. Dagegen werden im Hinblick auf die Entwicklung der politischen und militaerischen Lage in Suedosteuropa sowie auf die kurzlichen Ereignisse im Osten die suedosteuropaeischen Staaten sowie Schweden und Finnland voraussichtlich in der angefuehrten Laenderliste wieder gestrichen werden koennen, sofern auch die Gesetzgebung und Verwaltungspraxis dieser Laender die notwendigen Garantien gegen eine Wiederausfuhr nach Feindstaaten gewaehrt.

Strafvorschriften wurden fuer den Fall eingefuehrt, dass der Inhaber einer franzoesischen Ausfuhrbewilligung bei der Nichteinhaltung einer von seinem Abnehmer abgegebenen Nichtwiederausfuhrverpflichtungserklaerung mitgewirkt hat.

4. Verhinderung der Lieferung gewisser Erzeugnisse neutraler Laender an Feindstaaten.

Die Delegation war bemueht sicherzustellen, dass Erzeugnisse von Betrieben neutraler Laender, die auf Grund der Kapitalbeteiligung oder aus sonstigen Gruenden unter massgeblichem franzoesischen Einfluss stehen, nicht nach Feindstaaten geliefert werden. Die Franzoesische Regierung machte zunaechst Schwierigkeiten, fand sich aber auf die mit besonderem Nachdruck erhobenen deutschen Vor-

H5029 – 0044

stellungen doch bereit, auf die betreffenden franzoesischen Stammfirmen bzw. Einzelpersonen in diesem Sinne einzuwirken. So konnte erreicht werden, dass die der franzoesischen Firma Minas de Borralha (frueher Paris, jetzt Lyon) gehoerige portugiesische Betriebsgesellschaft Minas de Borralha, die wertvolle Wolframerze foerdert, trotz der noch bestehenden vertraglichen Bindung ihre Lieferungen nach England eingestellt hat. Es wird weiter angestrebt, die Produktion kuenftig nach Frankreich und zu mindestens 50 % nach Deutschland zu leiten.

5. Durchfuehrungsmassnahmen zum franzoesischen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot fuer Kriegsgeraet und gewisse chemische Erzuegnisse.

Um die Durchfuehrung des auf Veranlassung der Deutschen und Italienischen Waffenstillstandskommissionen getroffenen Ein-, Aus- und Druchfuhrverbote fuer Kriegsgeraet und gewisse chemische Erzeugnisse (Sprengstoffe, Kampfstoffe u. dgl.) durch die franzoesischen Zollstellen zu erleichtern, sind auf Veranlassung der Delegation die unter Verbot gestellten Waren in die Nomenklatur des franzoesischen Zolltarifs uebertragen und in einer nach der Nummernfolge des franzoesischen Zolltarifs geordneten Liste zusammengestellt worden.

Im uebrigen ist die wirtschaftspolitische Ausfuhrverbotsliste mit der obenerwaehnten wehrpolitischen Verbotsliste, betreffend Kriegsgeraet und gewisse chemische Erzeugnisse, durch verschiedene Ergaenzungen in Einklang gebracht worden.

6. Verhinderung der Durchfuhr von kriegswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Herkunft durch Frankreich nach Feindstaaten.

Die Liste der geleitscheinpflichtigen Waren wurde dahin geaendert, dass Bremsbelag aus Asbest gestrichen und Geschosse (wegen der darin enthaltenen Zeitzuender fuer Geschosse) vorsorglich darin aufgenommen wurden. Nachdem klargestellt worden war, dass Zeitzuender fuer Geschosse als Kriegsgeraet im Sinne des Gesetzes vom 15. Oktober 1940, betr. Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsgeraet, anzusehen sind, wurden sie in der Liste der geleitscheinpflichtigen Waren wieder gestrichen.

Ferner wurden folgende Klarstellungen getroffen:

a) Fuer die Geleitscheinpflicht in Frankreich ist ausschliesslich die franzoesische Geleitscheinliste massgebend. Waren,

H5029 - 0045

die zolltariflich unter diese Liste fallen, sind geleitscheinpflichtig, auch wenn dies nach der deutschen Liste nicht der Fall sein sollte. In Faellen dieser Art werden die Geleitscheine von der Geleitscheinstelle bei der Deutschen Gesandtschaft in Bern unentgeltlich erteilt.
b) Die allgemeinen Ausnahmen von den franzoesischen Ein- und Ausfuhrverboten finden auf geleitscheinpflichtige Waren aus der Schweiz keine Anwendung. Das gilt besonders fuer den Briefpostverkehr (einschliesslich der Paeckchen), auf dessen eingehende Kontrolle die franzoesischen Zollstellen auf Veranlassung der Delegation nochmals hingewiesen wurden.

Anfang Mai d.J. fand in Paris eine Aussprache mit dem Leiter der Geleitscheinstelle der Deutschen Gesandtschaft in Bern statt, bei der Fragen der Praxis des Geleitscheinverfahrens, insbesondere der Erteilung von Geleitscheinen fuer nach Frankreich und den franzoesischen ueberseeischen Gebieten bestimmten Waren, eroertert wurden.

Auf Grund der am 18. Juli 1941 abgeschlossenen deutsch-schweizerischen Vereinbarungen wird kuenftig die gesamte schweizerische Ausfuhr nach und durch Frankreich ueber die Strecke Genf-Bellegarde geleitet und durch deutsche Zollgrenzschutzbeamte kontrolliert. Es ist deshalb in Aussicht genommem, die Geleitscheinkontrolle durch die franzoesische Zollverwaltung nunmehr aufzuheben.

7. Erleichterung der Durchfuhr zu Gunsten der von Deutschland besetzten Laender.
Fuer den Warenverkehr von und nach Belgien und den Niederlanden durch Frankreich wurde auf Veranlassung der Delegation die Transitfreiheit eingeraeumt.

8. Regelung der Zoll- und Einfuhrbehandlung der Wareneinfuhr aus Deutschland.
a) Zoelle.
Wiederholte Schwierigkeiten in der Frage der Anwendung des franzoesischen Minimaltarifs auf die Wareneinfuhr aus Gebieten, die waehrend des Krieges in das Reichs- bezw. Zollgebiet eingegliedert wurden, machten eine Klarstellung durch die Franzoesische

H5029 - 0046

Abordnung erforderlich. Dadurch wurde sichergestellt, dass der Minimaltarif auch auf die Wareneinfuhr aus Danzig, den eingegliederten Ostgebieten, Eupen, Malmedy und Moresnet, dem Protektorat Boehmen und Maehren sowie Luxemburg Anwendung findet. Die gleiche Klarstellung ist fuer die kuerzlich neueingegliederten Gebiete Kaerntens, Krains und der Untersteiermark veranlasst worden.

Der als einseitige Diskriminierung Deutschlands und damit als Durchbrechung der Deutschland mit Dekret vom 19. September 1940 eingeraeumten Meistbeguenstigung anzusehende franzoesischen Zollzuschlag fuer deutsches Malz wurde auf Veranlassung der Delegation aufgehoben.

Die starke Bedeutung der deutschen militaerischen und zivilen Verlagerungsauftraege nach dem besetzten und unbesetzten Gebiet Frankreichs erforderte eine schnelle und moeglichst reibungslose Zu- und Ruecklieferung der hierfuer in Betracht kommenden Waren und eine Befreiung derselben von franzoesischen Zoellen und Abgaben. Nach anfaenglichem Zoegern erklaerte sich die Franzoesische Regierung bereit, die hierfuer erforderlichen Massnahmen den deutschen Wuenschen entsprechend von sich aus zu treffen. Die Einfuhrzoelle und Einfuhrbewilligungsabgaben auf die in Frage kommenden Rohstoffe und Halberzeugnisse wurden suspendiert, eine Ausdehnung dieser Verordnung auf verschiedene weitere Rohstoffe und Halberzeugnisse wurde zugesagt. Soweit eine Aufhebung der Zoelle und Einfuhrbewilligungsabgaben nicht angaengig war, wurden weitgehende Erleichterungen im zollfreien Veredelungsverkehr (Admission temporaire) zugelassen.

Die alte Forderung nach einer Verbesserung der Zollbehandlung von zellwollhaltigen Textilerzeugnissen in Frankreich, die in den deutsch-franzoesischen Regierungsausschussverhandlungen der Vorkriegszeit nicht durchzusetzen war, ist wieder aufgenommen worden.

b) Ein- und Ausfuhrverbote.

Im Rahmen von Verhandlungen, die beim Militaerbefehlshaber in Frankreich ueber die Wiedereinrichtung des franzoesischen Zollgrenzguertels an der Grenze gegenueber Elsass-Lothringen und Luxemburg und ueber die Wiederherstellung der franzoesischen Aussen-

H5029 - 0047

handelskontrolle an der gesamten Ost- und Nordgrenze gefuehrtworden sind, wurde eine Reihe unserer Forderungen durchgesetzt.

So werden jetzt Ausfuhrbewilligungen fuer die Ausfuhr nach dem deutschen Zollgebiet automatisch erteilt, wenn die Waren fuer Auftraege bestimmt sind, die von der ZAST genehmigt wurden und fuer die ein Rohstoffscheck erteilt worden ist, oder wenn die Waren im Rahmen eines zwischen beiden Regierungen vereinbarten Lieferplans oder Lieferungsvertrages ausgefuehrt werden sollen. Bei den uebrigen Waren hat die Franzoesische Regierung, wenn sie einem Ausfuhrbewilligungsantrag nicht entsprechen will, die deutschen Behoerden vorher innerhalb bestimmter Frist zu benachrichtigen.

Ferner werden Einfuhrbewilligungen bis zur Hoehe der bei jeder Ware nach der franzoesischen Handelsstatistik in den Jahren 1934 - 1938 eingefuehrten hoechsten Jahresmenge (ohne Veredelungsverkehr) automatisch erteilt werden.

Fuer den Warenverkehr zwischen dem deutschen Zollgebiet und den franzoesischen Kolonien, Protektoratslaendern und Mandatsgebieten ist vereinbart worden, dass in diesen Gebieten die Ein- und Ausfuhrbewilligungen automatisch im Rahmen der von den beiden Regierungen genehmigten Lieferplaene oder Lieferungsvertraege erteilt werden.

c) Ursprungsbezeichnungszwang.

Der Ursprungsbezeichnungszwang fuer Einfuhrwaren gemaess Gesetz vom 20. April 1932 (allgemeiner Ursprungsbezeichnungszwang fuer bestimmte Waren) wurde auf Veranlassung der Delegation fuer die Einfuhr aus Deutschland und von den ihm besetzten Gebieten nach Frankreich und Algerien aufgehoben. Entsprechende Massnahmen sind fuer die Einfuhr nach den franzoesischen Kolonien, Protektoratslaendern und Mandatsgebieten getroffen worden.

Schliesslich wurde der Ursprungsbezeichnungszwang gemaess Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Januar 1892 (Ursprungsbezeichnungszwang bei Vortaeuschung franzoesischen Ursprungs) fuer zu Reklamezwecken dienende Gegenstaende (z.B. Reklameplakate) und Zugabeartikel deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft aufgehoben. Die Ausdehnung dieser Erleichterung auf die Einfuhr aus den von Deutschland besetzten Gebieten ist veranlasst worden.

H5029 - 0048

VII. Warenverkehr.

Die im ersten Berichtshalbjahr abgeschlossenen Vertraege fuer Lieferungen von kriegswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Halberzeugnissen sowie von gewissen Nahrungsmitteln aus dem unbesetzten Frankreich und den franzoesischen ueberseeischen Gebieten blieben auch im Berichtszeitraum weiterhin in Geltung. Darueber hinaus wurden zusaetzliche Lieferungsvereinbarungen zu den bestehenden sowie neue Abschluesse getaetigt.

1. Lieferungen aus dem unbesetzten Frankreich:

Kautschuk:

Die im September 1940 abgeschlossene Regierungsvereinbarung ueber die Lieferung von 5.000 t Kautschuk und 75 % der auf 40 % der Vorkriegserzeugung herabgesetzten Reifenproduktion Frankreichs wurde im Januar 1941 durch eine weitere Vereinbarung ergaenzt, durch welche die monatlichen Verarbeitungsmengen der franzoesischen Kautschukindustrie, die Herstellungsbedingungen fuer die an Deutschland zu liefernden Kautschukwaren und ihre Bezahlung geregelt wurden. Die vereinbarten Lieferungen sind mit 5.000 t Kautschuk und rd. 8.000 Stueck Kautschukreifen durchgefuehrt worden. Durch spaetere Verhandlungen wurden weitere 1.800 t Kautschuk vereinbart, von denen bisher 800 t geliefert sind. Kautschukwaren sind bisher nicht geliefert worden, da der dafuer vereinbarungsgemaess von Deutschland zu liefernde Kautschuk nicht zur Verfuegung gestellt werden konnte.

Die im zweiten Regierungsabkommen vorgesehene Lieferung von indochinesischem Kautschuk an Deutschland und Japan stiess infolge der noch bestehenden franzoesischen Lieferungsverpflichtungen an andere Laender, insbesondere an die Vereinigten Staaten von Amerika, sowie infolge des Schiffsraummangels und der Anfang 1941 eingetretenen politischen Spannung zwischen Indochina und Japan voruebergehend auf Schwierigkeiten. Die Aufteilung der indochinesischen Gesamtproduktion im Jahre 1941 von 68.000 t erfolgte in der Weise, dass Deutschland 25.000 t, Japan 15.000 t, Frankreich 18.000 t und sonstige Laender, in erster Linie die Vereinigten Staaten von Amerika, 10.000 t erhalten. Da Frankreich im Jahre 1941 schon

H5029 - 0049

3.000 t aus vorjaehriger Ernte erhalten hatte und es moeglich war, auf Grund dieser Lieferung noch weitere 1.500 t aus der Produktion des Jahres 1941 fuer Deutschland zu sichern, erhoehte sich der auf Deutschland entfallende Anteil von 25.000 t auf 26.500 t, und die Frankreich zustehende Quote von 18.000 t ermaessigte sich auf 16.500 t. Von diesen Deutschland und Frankreich fuer das Jahr 1941 zustehenden Mengen entfielen fuer das 1. Halbjahr 1941 auf Deutschland 14.000 t und auf Frankreich 9.000 t d.i. zusammen 23.000 t. Hiervon sind 17.630 t von Indochina verschifft; in Deutschland eingetroffen sind 2.200 t, in Frankreich 2.000 t. Durch den Ausbruch des Krieges mit Sowjetrussland ist der Transport der noch ausstehenden Liefermengen vorlaeufig unmoeglich geworden.

Zur Deckung dringenden japanischen Bedarfs wurde zwischen der Deutschen Delegation und der Franzoesischen Abordnung eine vorlaeufige Regelung getroffen, wonach franzoesischerseits im Juni 1941 3.500 t und im Juli 1941 weitere 1.500 t im Rahmen des japanischen Anteils an Japan geliefert werden sollen. Darueber hinaus sollen Japan 2.500 t leihweise aus deutschen bereits in Japan liegenden Bestaenden unter der Voraussetzung zur Verfuegung gestellt werden, dass Japan diese Menge aus seiner aus Indochina zu erhaltenden Quote in den Monaten August bis Dezember 1941 zurueckgibt.

Aluminium und Tonerde:

Der im Vorbericht erwaehnte Vertrag ueber die Lieferung von 10.000 t Aluminium aus vorhandenen Bestaenden sowie ueber laufende Lieferungen von monatlich 3.000 t Aluminium und 2.000 t Tonerde lief am 31. Januar 1941 ab. Da die franzoesische Aluminium- und Tonerdeproduktion in den letzten Monaten vor Ablauf des Vertrages z.T. infolge verspaeteter und ungenuegender Roh- und Hilfsstoffversorgung erheblich zurueckgegangen war, war Frankreich am 31. Januar 1941 mit 7.000 t Aluminium und 8.500 t Tonerde im Rueckstand. Verhandlungen ueber den Abschluss eines neuen Vertrages mit Laufzeit ab 1. Februar 1941 gestalteten sich sehr schwierig, da die Franzoesische Regierung befuerchtete, bei weiteren Lieferungen in gleicher Hoehe den franzoesischen Bedarf nicht mehr decken zu koennen. Erst nach mehrmonatigen zaehen Verhandlungen hat sich die Franzoesische Regierung mit Note vom 8. Mai 1941 "im Geiste der deutsch-franzoesischen Zusammenarbeit" bereit erklaert, "die

franzoesische

H5029 – 0050

franzoesische Industrie aufzufordern, ihre Lieferungen nach Deutschland aufs aeusserste zu steigern, sogar auf die Gefahr hin, wesentliche franzoesische Beduerfnisse zu gefaehrden". Diese neue Vereinbarung mit Geltung bis zum 31. Januar 1942 sieht monatliche Lieferungen von 7.700 t Tonerde vor, von welcher ein Teil im Einvernehmen mit der deutschen Seite in Gestalt von Aluminium zu liefern ist, dessen Menge im Verhaeltnis von 1 t Aluminium fuer 2 t Tonerde errechnet wird. Ausserdem ist die franzoesische Lieferung aller Rueckstaende per 1. April 1941 von insgesamt 22.400 t Tonerde innerhalb von vier Monaten vorgesehen. Wenn die Produktionskapazitaet der franzoesischen Tonerdeindustrie die bei Abschluss der Vereinbarung vorhandene Leistungsfaehigkeit von 14.000 t Tonerde monatlich uebersteigt, sollen die monatlichen Lieferungen von Tonerde bezw. Aluminium um 60 % der Produktionssteigerung erhoeht werden. Deutschland hat demgegenueber die Verpflichtung uebernommen, neben den bereits bisher gelieferten Roh- und Hilfsstoffen, die zur Tonerde- und Aluminiumerzeugung erforderlich sind, fuer je 1 t Tonerde 2 t Kohle und, soweit die Tonerde als Aluminium geliefert wird, fuer je 2 t Tonerde 1 weitere t Kohle zu liefern. Bis zum 30. Juni 1941 sind auf die Rueckstaende aus dem alten Vertrag und im Rahmen des neuen Vertrages insgesamt 24.429 t Aluminium und 15.500 t Tonerde (letztere wurden auf Anweisung des Reichsluftfahrtministeriums der norwegischen Aluminiumindustrie zur Weiterverarbeitung zur Verfuegung gestellt) geliefert worden.

Magnesium:

Ab 1. Februar 1941 wurden die bis zum 31. Januar 1941 vereinbarten laufenden Lieferungen von 300 t monatlich auf 200 t monatlich festgesetzt. Bis zum 30. Juni 1941 sind 1.715 t geliefert worden.

Bauxit:

Zu den im Vorbericht genannten 45.000 t an Restlieferungen aus dem fruecheren Vertrag und den darueber hinaus zu liefernden 214.000 t wurde fuer das 2. Vierteljahr 1941 ein Rahmenvertrag von 50.000 t und fuer das 3. und 4. Vierteljahr 1941 sowie fuer das 1. Vierteljahr 1942 ein solcher fuer 350.000 t (mit vierteljaehrlichen Lieferungen von etwa 100.000 t) vereinbart.

Geliefert

H5029 - 0051

Geliefert sind hierauf bis zum 30. Juni 1941 63.554 t. Der Lieferungsrueckstand erklaert sich daraus, dass die Lieferungen erst ab Monat Februar 1941 in Gang gekommen sind. Um den Rueckstand auszugleichen, werden neuerdings rd. 30.000 mato nach Deutschland geliefert.

Isooktan:

Es wurde die Lieferung von 9.500 t vereinbart und bis zum 30. Juni 1941 durchgefuehrt.

2. Lieferungen aus den franzoesischen ueberseeischen Gebieten:

Auf Grund der im Vorbericht aufgefuehrten Lieferungsvertraege sind bis zum 30. Juni 1941 folgende Mengen in Deutschland eingetroffen:

Duengephospate	81.390 t
Ouenza-Erze	29.974 t
Erdnussoel	7.221 t
Palmkernoel	327 t
Erdnusskuchen	2.688 t
Erdnussschrot	1.789 t
Kakao	1.000 t
Bananen	1.029 t
Quebrachoextrakt	1.400 t.

An Erdnussoel stehen entsprechend den bisher in Frankreich angelandeten Mengen an Erdnuessen weitere 12.258 t versandbereit zu unserer Verfuegung. Wenn diese bisher nicht nach Deutschland abtransportiert worden sind, so nur deshlab, weil uns dafuer die erforderlichen Kesselwagen fehlten. Nachdem diese nun in genuegender Zahl zur Verfuegung gestellt worden sind, werden ab Juli 1941 laufend mindestens 3.000 mato verladen werden, so dass bis Ende Oktober 1941 mit dem Eingang der gesamten Deutschland aus dem alten Vertrage zustehenden Menge an Erdnussoel gerechnet werden kann. Bis zum gleichen Zeitpunkt werden auch die abnahmebereiten rd. 4.200 t Palmkernoel, deren Abtransport nach Deutschland sich aus Mangel an Spezialkesselwagen verzoegert hat, in Deutschland eingetroffen sein.

Ferner hat Deutschland noch in Frankreich rd. 11.000 t Erdnusskuchen und -schrot zu seiner Verfuegung liegen, die laufend verladen werden.

H5029 – 0052

Ebenso stehen weitere rd. 6.500 t Kakao in Frankreich verladebereit zu unserer Verfuegung, deren Abtransport nach Deutschland vorbereitet ist.

Bei der Beurteilung der Lieferungen an Duengephosphaten und nordafrikanischen Eisenerzen darf die staendig sich verschaerfende Lage der franzoesischen Handelschiffahrt im Verkehr mit den ueberseeischen Gebieten nicht ausser Betracht gelassen werden.

Neue Lieferungsvereinbarungen konnten abgeschlossen werden ueber:

3.651 t Okaumeholz (5/7 der in Marseille angelandeten Menge)

1.600 t Kastanienholzextrakt als Ersatzlieferung fuer Quebrachoextrakt

25.000 t Stueck Rindshaeute

3.100 t Kobalterz.

In den ueber die Lieferung von Oelprodukten und Kakao aus der neuen Ernte 1940/41 gefuehrten Verhandlungen haben sich die Franzosen nach anfaenglichem starken Widerstand grundsaetzlich mit einer Beteiligung Deutschlands an diesen Kolonialerzeugnissen in der Hoehe der alten Vertraege einverstanden erklaert. Die Verhandlungen hierueber werden alsbald zu Ende gefuehrt sein.

Ebenso stehen die Verhandlungen ueber Beryllerz, Graphit, Glimmer und gesalzene Daerme, die auf Grund der zoegernden Haltung der Franzoesischen Abordnung laengere Zeit nicht vorangetrieben werden konnten, nachdem regierungsseitig eine grundsaetzliche Verstaendigung erfolgt ist, unmittelbar vor dem Abschluss.

Weitere Verhandlungen sind eingeleitet ueber Pfeffer, Gewuerznelken, Vanille, Raphia, Sisal, Kapok, Granat fuer Schleifzwecke, Zimt, Zement, Tee und Mandeln.

Die ueber Wolfram, Zinn und Antimon aus Franzoesisch-Indochina in Angriff genommenen Besprechungen ergaben die Notwendigkeit unmittelbarer Verhandlungen mit Japan, das ueber den groessten Teil dieser Rohstoffe bereits Abschluesse mit der Indochinesischen Regierung getaetigt hat. Infolge des Ausbruchs des Krieges mit Sowjetrussland muessen auch diese Bemuehungen zunaechst zurueckgestellt werden.

3. Deutsche Lieferungen nach Frankreich und den franzoesischen ueberseeischen Gebieten:

Der von der Delegation bisher vertretene Standpunkt, Vertraege

H5029 - 0053

ueber die Lieferung deutscher Waren nach Frankreich oder den franzoesischen ueberseeischen Gebieten ohne Regierungsbeteiligung auf rein kaufmaennischer Grundlage zwischen den beiderseitigen Interessenten abschliessen und abwickeln zu lassen, wurde auch im Berichtszeitraum grundsaetzlich aufrechterhalten. Die Delegation veranlasste lediglich die Pruefung der Liefermoeglichkeiten der gewuenschten Waren und teilte der Franzoesischen Abordnung das Ergebnis mit, ohne feste Verpflichtungen einzugehen.

Die Vereinbarung eines fuer den Warenaustausch zwischen Deutschland und Franzoesisch-Marokko vorgesehenen Gesamtplanes (Ein- und Ausfuhrplan) muss deutscherseits davon abhaengig gemacht werden, dass die Franzoesische Regierung Deutschland das Einreise- und Niederlassungsrecht fuer deutsche Staatsangehoerige, das sie bisher immer noch verweigert hat, einraeumt.

In der Belieferung Frankreichs mit Kohle aus Deutschland oder den von Deutschland besetzten Laendern ist eine Besserung nicht eingetreten. Die derzeitigen Lieferungen aus Deutschland betragen monatlich 20.000 t fuer die Aluminiumproduktion, 15.000 t fuer die Sodaerzeugung und 5.000 t Bunkerkohle. Die belgischen Lieferungen gingen von monatlich 150.000 t im Vorberichtszeitraum auf 125.000 t zurueck.

4. Bilanz des deutsch-franzoesischen Warenaustausches:

Nach der deutschen Aussenhandelsstatistik - eine zuverlaessige franzoesische Statistik liegt nicht vor - zeigt der deutsch-franzoesische Warenaustausch seit August 1940 folgendes Bild:

Monat	Einfuhr aus Frankreich +/-	Ausfuhr nach Frankreich +	Saldo zu Gunsten Frankreichs +
	Mill.RM.	Mill.RM.	Mill.RM.
Aug.1940	7,6	0,0	7,6
Sept. "	38,5	0,3	38,2
Okt. "	56,-	1,1	54,9
Nov. "	64,6	5,5	59,1
Dez. "	59,6	6,6	53,-
Jan.1941	39,-	7,3	31,7
Febr. "	40,9	12,-	28,9
Maerz "	47,4	16,9	30,5
April "	53,-	19,8	33,2
Mai "	77,6	22,2	54,4
Juni "	58,6	23,7	34,9

+ Einschliesslich der ueberseeischen Gebiete.

Wenn

H5029 – 0054

Wenn auch die deutsche Einfuhr aus Frankreich die Ausfuhr nach Frankreich immer noch betraechtlich uebersteigt, so ist doch letztere in stetigem langsamen Ansteigen begriffen. In den Zahlen der letzten Monate wirkte sich im uebrigen bereits stark die deutsche Auftragsverlagerung nach Frankreich mit der Zulieferung von Roh- und Hilfsstoffen und der Rueckliefeerung von Fertigwaren aus.

VIII. Deutsch-franzoesisches Flugzeugbauprogramm.

Nach mehrmonatigen Verhandlungen wurde am 26. Juni 1941 von der Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Regierung eine Vereinbarung ueber ein gemeinsames deutsch-franzoesisches Flugzeugbauprogramm paraphiert und am 28. Juli 1941 unterzeichnet.

Das Programm sieht den Bau von etwa 3.600 Flugzeugen und 10.000 Motoren sowie Einzel- und Zubehoerteilen in Frankreich vor und wird nach den Richtlinien des Generalluftzeugmeisters durchgefuehrt werden. Die Verwirklichung eines solchen Ruestungsprogramms, das die Herstellung bekannter deutscher Flugzeugtypen vorsieht, ist nur moeglich, wenn die franzoesische Luftfahrtindustrie in enger Zusammenarbeit mit uns sich fuer die schnelle und reibungslose Durchfuehrung des Bauprogramms tatkraeftig einsetzt. Aus diesem Grunde wurde in den Richtlinien vorgesehen, dass fuer je 5 deutsche Flugzeuge 1 franzoesisches Flugzeug gebaut und ausgeliefert werden kann. Das gleiche Verhaeltnis ist auch fuer die Lieferung von Motoren, Zubehoer- und Einzelteilen sowie fuer Reparaturen vorgesehen. Die Freigabe der franzoesischen Flugzeuge erfolgt nach Massgabe des franzoesischen Bedarfs durch die Waffenstillstandskommission in Wiesbaden. Den Auftraegen werden die Liefer-, Gewaehrleistungs- und Zahlungsbedingungen des Generalluftzeugmeisters zu Grunde gelegt.

Die Franzoesische Regierung ist verpflichtet, fuer die Durchfuehrung des gemeinsamen Programms grundsaetzlich alle im besetzten und unbesetzten Gebiet Frankreichs zur Verfuegung stehenden Mittel personeller, materieller und finanzieller Arbeit einzusetzen. Um

die

H5029 – 0055

die ordnungsgemaesse Durchfuehrung der deutschen Auftraege sicherzustellen, hat die Franzoesische Regierung der Deutschen Regierung an ihren staatsbeteiligten Gesellschaften der Luftfahrtindustrie weitgehende Eingriffsrechte eingeraeumt, die es ermoeglichen, auf die Bestzung der Posten der leitenden Persoenlichkeiten massgeblichen Einfluss zu nehmen.

Um bei der Durchfuehrung des Programms auftretende Schwierigkeiten sofort beseitigen zu koenne, ist ein gemischter deutsch-franzoesische Arbeitsausschuss unter deutschen Vorsitz vorgesehen. Ueber Einsprueche gegen Beschluesse dieses Arbeitsausschusses wird von einer bei der Deutschen Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft gebildeten gemischten Kommission entschieden.

Bereits vor dem offiziellen Noten austausch ueber das deutsch-franzoesische Flugzeugbauprogramm hat die franzoesische Luftfahrtindustrie die Arbeiten fuer das deutsche Bauprogramm seit dem 24. Juni 1941 in vollem Umfang aufgenommen. Gleichzeitig haben die deutschen Ruestungskontrollinspektionen der franzoesischen Luftfahrtindustrie des unbesetzten Gebietes die Genehmigung zum Bau der franzoesischen Flugzeuge erteilt.

H5029 – 0056

IX. Erwerb franzoesischer Auslandswerte.

In der Berichtszeit war die Moeglichkeit eines Transfers von Besatzungskosten in der Form von Wertpapieren und Beteiligungen nicht gegeben. Andererseits bestand aus kriegspolitischen und wirtschaftlichen Gruenden ein dringendes deutsches Interesse daran, die franzoesischen Besitz befindlichen rumaenischen Erdoelaktion und andere interessante Werte zu erwerben. Mit der Franzoesischen Abordnung wurden demzufolge eingehende Verhandlungen ueber den Erwerb folgender Beteiligungen gefuehrt:

1) Colombia Societeta Franco-romane de petrol, Bucarest — Wert etwa RM 16,0 Millionen,

2) Banca Commerciale Romana, Bucarest — Wert etwa RM 3,1 Millionen,

3) Trifailer Kohlenbergwerks-gesellschaft, Trifail-Laibach — Wert etwa RM 2,1 Millionen,

4) Ungarische Allgemeine Kreditbank, Budapest — Wert etwa RM 2,5 Millionen.

Die Zustimmung der Franzoesischen Regierung zu dem Verkauf dieser Werte an deutsche Interessentengruppen wurde erst nach langwierigen Verhandlungen erreicht, als die Delegation der Franzoesischen Abordnung vorschlug, die Bezahlung dieser franzoesischen Auslandswerte durch die Hergabe von in deutschem Besitz befindlichen franzoesischen Staatspapieren, die auf fremde Waehrung lauten, also fuer Frankreich einen Devisenwert darstellen, zu leisten.

Mit Note vom 7. Maerz 1941 verpflichtete sich die Franzoesische Abordnung, die auf Gulden lautende 4 %ige franzoesische Staatsanleihe von 1939 zum Kurse von 23 886 ffrs fuer 1000 Gulden entgegenzunehmen. Dieser Preis entspricht einem Kurs von 90 % bei Beruecksichtigung des Clearingkurses von 100 Gulden = 132,70 Rm.

Unter Mitwirkung des Reichskommissars fuer die besetzten Niederlaendischen Gebiete, Minister Fischboeck, und des Kommissars bei der Nationalbank von Belgien, Dr. von Becker, hat auf Veranlassung der Waffenstillstands-Delegation die Deutsche Golddiskontbank

H5029 – 0057

diskontbank die vorstehend erwaehnte franzoesische Anleihe erworben, und zwar insbesondere in Holland zu Kursen, die wesentlich unter 90 % liegen. Durch die vorstehend aufgefuehrten Transaktionen im Gesamtwert von etwa RM. 25 Millionen sind demzufolge nicht nur interessante franzoesische Auslandsbeteiligungen in deutschen Besitz ueberfuehrt worden, sondern es fliessen darueber hinaus 4,5 Millionen RM der Reichskasse zu.

Es stehen zur Zeit noch weitere 8 Millionen Gulden franzoesischer Anleihen zur Verfuegung, die fuer die Hereinnahme eines Aktienpaketes der Norsk-Hydro-Elektrisk Kvaelstofaktieselskab im Werte von etwa 10 Millionen RM vorgesehen sind. Die grundsaetzliche Zustimmung zu diesem Ankauf ist von der Franzoesischen Abordnung der Waffenstillstands-Delegation bereits erteilt. Die Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Interessentengruppen stehen vor dem Abschluss.

Mit Note vom 3. Juli 1941 hat sich die Franzoesische Regierung bereit erklaert, eine Reihe weiterer franzoesischer Auslandswerte als Bezahlung fuer die Durchfuehrung aehnlicher Transaktionen entgegenzunehmen.

Dieses Verfahren soll gemaess Absprache mit der franzoesischen Abordnung auch nach der erfolgten Neuregelung der Besatzungskosten, die laufend eine Uebertragung von Wertpapieren und Beteiligungen in Hoehe von monatlich 30 Millionen RM als eine besondere Form des Transfers vorsieht, in besonders gelagerten Faellen auch weiterhin angewandt werden.

H5029 – 0058

X. Franzoesische Handelsbeziehungen zu dritten Staaten.

Die Bemuehungen der Franzoesischen Regierung, den Waren- und Zahlungsverkehr mit dritten Staaten wieder aufzunehmen, haben im letzten halben Jahr zu Handelsvereinbarungen mit mehreren Staaten gefuehrt. Mit anderen Laendern wurden Verhandlungen angeknuepft oder private Verrechnungsgeschaefte abgeschlossen. Die Franzoesische Regierung war endlich besorgt, schwebende alte Geschaefte abzuwickeln.

Die Waffenstillstands-Delegation hat sich ueber die franzoesischen Handelspolitischen Absichten und Massnahmen laufend unterrichten lassen, um sie erforderlichenfalls im deutschen Interesse beeinflussen zu koennen. Aus verschiedenen Anlaessen sind auch entsprechende Schritte der Delegation bei der Franzoesischen Regierung notwendig geworden.

A. Handelsvereinbarungen und Verhandlungen.

1. Abmachungen zwischen Frankreich und Nordamerika ueber Lieferungen nach Nordafrika und Dakar.

Ganz besondere Bedeutung kommt dem Abschluss einer Vereinbarung durch Notenwechsel vom 10./12. Maerz 1941 zwischen der Franzoesischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika ueber Lieferungen lebenswichtiger Waren nach Marokko, Tunis und Algier zu.

Hier war infolge Einstellung der Zufuhren nach Abschluss des deutsch-franzoesischen Waffenstillstandsvertrages eine schwierige Lage entstanden. Es fehlten u.a. namentlich Treibstoffe, Kohle, Zucker und Tee, von denen die beiden letzteren fuer Ernaehrung und Stimmung der Eingeborenen von besonderer Bedeutung sind.

Die Franzoesische Regierung versuchte zunaechst, bei der Britischen Regierung die Erteilung von Geleitscheinen fuer die Versorgung der afrikanischen Gebiete durchzusetzen. Ferner fanden mit der Suedafrikanischen Union Verhandlungen ueber den Austausch von Phosphat aus Marokko gegen Zucker und gruenen Tee aus Suedafrika statt. Auf Verlangen der Waffenstillstands-Delegation sind saemtliche Verhandlungen mit den Feindstaaten von Frankreich abgebrochen worden.

H5029 - 0059

Zur Beobachtung der Lage in Marokko wurde Legationsrat Auer Ende 1940 als staendiger Vertreter der Waffenstillstands-Delegation nach Casablanca entsandt. Anfang 1941 folgte die militaerische Kontrollinspektion Afrika, die der Deutschen Waffenstillstandskommission untersteht.

Die Haltung der franzoesischen Verwaltung in Marokko gegenueber Deutschland versteifte sich nach den Berichten von Legationsrat Auer in den ersten Monaten des Jahres 1941 bis zur bewussten Sabotage der Beziehungen zum Reich, ohne dass die Franzoesische Regierung hiergegen eingeschritten waere. Die Art der Behandlung der Note der Waffenstillstands-Delegation vom 3. Maerz 1941, in der Beseitigung der seit dem Weltkrieg noch bestehenden Diskriminierung der Reichsangehoerigen hinsichtlich Einreise und Niederlassung in Marokko gefordert wurde, laesst vielmehr auf eine voellige Billigung der Haltung der Kolonialverwaltung durch die Franzoesische Regierung schliessen. Denn in der offensichtlich von dem Generalresidenten in Marokko beeinflussten franzoesischen Antwortnote vom 27. April 1941 wurde das deutsche Verlangen in schroffer Form zurueckgewiesen und die Anwesenheit von Deutschen in Marokko selbst als unerwuenscht bezeichnet, obwohl die Franzoesische Regierung bereits im Jahre 1933 die Berechtigung der deutschen Forderung in einem Notenwechsel anerkannt hatte. Diese wird nunmehr auch von der Deutschen Botschaft in Paris, die wegen der politischen Bedeutung der Angelegenheit gleichfalls mit ihr befasst worden ist, mit Nachdruck weiter verfolgt.

In derselben Zeit wirkte sich die britische und vor allem auch die nordamerikanische Propaganda ungehemmt in Marokko und Dakar aus. Sie versuchte namentlich unter Ausnutzung der Notlage durch Zusicherung der Lieferung lebenswichtiger Gueter Einfluss zu nehmen.

Es verdient unter diesen Umstaenden besondere Beachtung, dass gerade Mitte Maerz 1941 Verhandlungen zwischen der Franzoesischen Regierung und der Amerikanischen Regierung zu einer Vereinbarung durch den bereits erwaehnten Notenwechsel vom 10./12. Maerz 1941 ueber die Versorgung von Marokko, Algier und Tunis fuehrten, ohne dass die Deutsche Regierung hiervon unterrichtet worden waere.

H5029 - 0060

In diesem Notenwechsel erklaerte sich die Amerikanische Regierung bereit, die Versorgung Nordafrikas mit lebenswichtigen Erzeugnissen zu erleichtern und hierzu die erforderlichen Mittel aus gesperrten franzoesischen Guthaben in Nordamerika freizugeben. Die Franzoesische Regierung nahm dafuer folgende amerikanische Bedingungen an:
a) keine uebermaessige Ansammlung von Vorraeten in Marokko, Tunis und Algier;
b) die eingefuehrten und alle gleichartigen Erzeugnisse in Franzoesisch-Nordafrika selbst zu verbrauchen und sie, gleichviel in welcher Gestalt, nicht wieder auszufuehren;
c) die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen durch amerikanische Konsuln in den Haefen und auf den Eisenbahnen ueberwachen zu lassen.

Die Deutsche Regierung erhielt, nachdem am 20. Maerz 1941 seitens der Franzoesischen Abordnung einige Angaben ueber die Verhandlungen gemacht worden waren, erst mit der Note vom 24. April 1941 naehere Mitteilungen ueber das Ergebnis, ohne dass darin jedoch der Notenwechsel selbst erwaehnt worden waere. Dieser wurde der Waffenstillstands-Delegation erst im Juli nach sehr starkem Draengen vorgelegt. Aus einer weiteren franzoesischen Note vom 26. April 1941 wurde bekannt, dass die Amerikanische Regierung die in Nordafrika stilliegenden franzoesischen Schiffe fuer die Befoerderung der Gueter nach Nordafrika nur freigeben wollte, wenn eine entsprechende Anzahl franzoesischer Schiffe im Austausch aus franzoesischen Haefen nach den Vereinigten Staaten auslaufe.

Die Beziehungen zwischen Nordamerika und Frankreich verschlechterten sich ploetzlich infolge der politischen Ereignisse im Mai (Empfang des Admirals Darlan durch den Fuehrer). Die Verhandlungen ueber die Versorgung Nordafrikas wurden abgebrochen. Der Tanker "Sheherazade", der mit einer Ladung von 18 000 toTreibstoffen mit amerikanischer Zustimmung aus den Vereinigten Staaten in Richtung Casablanca bereits ausgelaufen war, wurde trotz britischen Geleitscheins von englischen Kriegsschiffen aufgebracht.

Mit Note vom 6. Juni 1941 uebermittelte die Waffenstillstands-Delegation der Franzoesischen Regierung die Stellungnahme der Reichsregierung zu den franzoesische-amerikanischen Abmachungen.

H5029 - 0061

Sie sprach darin auftragsgemaess das aeusserste Befremden und die Missbilligung der Reichsregierung hierueber aus. Wenn diese gleichwohl im Interesse der Versorgung Marokkos zur Zeit davon absehe, Einspruch gegen die Abmachungen einzulegen, so gehe sie dabei von der Voraussetzung aus, dass deutsche Interessen durch das Abkommen nicht geschaedigt wuerden. Fuer den Fall einer solchen Beeintraechtigung deutscher Belange auf wirtschaftlichem oder auch auf politischem Gebiet behalte die Reichsregierung sich vor, jederzeit Einspruch einzulegen.

Bezueglich der Bedingungen der Amerikanischen Regierung muesse jedoch folgendes unbedingt sichergestellt werden:

a) Beschraenkung der amerikanischen Kontrolle auf die Nachpruefung des Verbleibs der aus den Vereinigten Staaten eingefuehrten Waren. Notfalls koenne diese Kontrolle auch auf die im Lande selbst vorhandenen "gleichartigen" Waren, nicht aber auf "Aehnliche" Produkte ausgedehnt werden. Eine Kontrolle der nordafrikanischen Hafenanlagen und der Ladungen der aus den nordafrikanischen Haefen auslaufenden Schiffe duerfe jedoch keinesfalls zugestanden werden.

b) Ausuebung der Kontrolle lediglich durch die zur Zeit in Nordafrika befindlichen amerikanischen Konsuln oder deren Vertreter, ohne Vermehrung der Konsulate oder des Personals. Begrenzung der Kontrolle auf bestimmte Plaetze und auf eine moeglichst kurze Zeit (etwa 3 Monate).

Ferner wurde in der Note darauf hingewiesen, dass eine Notwendigkeit, franzoesische Schiffe fuer die Transporte nach Amerika zu senden, deutscherseits nicht anerkannt werden koenne, da in den amerikanischen Haefen genuegend franzoesischer Schiffsraum vorhanden sei.

Seit Ende Juni trat wieder eine Aenderung in der Haltung der Amerikanischen Regierung ein. Diese versuchte erneut, Nordafrika durch wirtschaftliche Zugestaendnisse zu beeinflussen. Anfang Juli gab Staatssekretaer Sumner Welles der Presse Kenntnis von der amerikanisch-franzoesischen Vereinbarung ueber die Versorgung Nordafrikas und die Wiederaufnahme der Verhandlungen hierueber. In Nordafrika, namentlich in Marokko, entfalteten die amerikanischen Konsulate eine rege propagandistische Taetigkeit. Das Personal der amerikanischen Konsulate in Nordafrika wurde,

H5029 – 0062

angeblich zwecks Durchfuehrung der Kontrolle ueber den Verbleib der amerikanischen Lieferungen, nach franzoesischen Angaben bis Mitte Juli um 10 Vizekonsuln, in Dakar um 1 Konsul, verstaerkt. Hinzu kommt eine groessere Anzahl Angestellter bei jedem Konsulat und amerikanische "Kaufleute", welche die Gebiete bereisen. Gleichzeitig bereitet die franzoesische Verwaltung in Marokko dem Verkehr der Einwohner mit Legationsrat Auer, auch in wirtschaftlichen Fragen, groesste Schwierigkeiten.

Die wieder aufgenommenen franzoesisch-amerikanischen Verhandlungen fuehrten zu einer Vereinbarung, wonach drei in Nordamerika liegende franzoesische Schiffe (einschliesslich der "Sheherazade") nach Casablanca auslaufen, waehrend zu gleicher Zeit drei in franzoesischen Haefen befindliche Schiffe (darunter zwei an das Rote Kreuz verchorterte Schiffe) nach Nordamerika fahren sollten. Die grundsaetzliche deutsche Genehmigung hierzu war bereits aus Anlass der frueheren Verhandlungen erteilt worden. Der Tanker "Sheherazade" ist nach Loeschung eines Teils seiner Ladung an Treibstoffen in Dakar am 15. Juli in Casablanca angekommen. Die beiden anderen Mitte Juli in Casablanca eingetroffenen Schiffe haben Zucker, Tee, Kohle, Baumwolle, Bindegarn, usw. aus Nordamerika mitgefuehrt. Die nach den Vereinigten Staaten ausgelaufenen Schiffe haben hauptsaechlich Kork geladen.

Die Entwicklung der Verhaeltnisse in Marokko hat die Waffenstillstands-Delegation seit Anfang Juli veranlasst, die Franzoesische Regierung wiederholt in sehr ernster Form auf die unhaltbare Lage hinzuweisen, die ein tiefes Misstrauen der Deutschen Regierung vor allem gegen die Machenschaften der franzoesischen Kolonialverwaltung und der amerikanischen Konsulate, aber auch gegenueber der Franzoesischen Regierung erzeugt habe. Waehrend in Syrien gegen Grossbritannien gekaempft werde, duldeten die franzoesischen Behoerden in Nordafrika eine britisch-amerikanische Propaganda. Die Einreise eines amtlichen deutschen Vertreters nach Dakar werde mit allen Mitteln verhindert. Andererseits gestatte man eine unverhaeltnismaessig starke Vermehrung des Personals der amerikanischen Konsulate. Den Deutschen werde die Einreise nach Marokko verboten. Demgegenueber lasse man amerikanische Kaufleute in den Gebieten ungehindert reisen.

H5029 – 0063

Aus allen diesen Gruenden muesse die Waffenstillstands-Delegation nunmehr nachdruecklich fordern, dass die Diskriminierung der Reichsangehoerigen in Marokko sofort beseitigt werde, und dass die mit Note vom 6. Juni 1941 uebermittelten deutschen Forderungen bezueglich der franzoesisch-amerikanischen Verhandlungen ueber die Versorgung Nordafrikas unbedingt eingehalten wuerden.

Die Entwicklung der Lage in Marokko und Dakar zwingt dazu, im Falle eines entpsrechenden erneuten Antrages der Franzoesischen Regierung zu pruefen, ob die Versorgung Nordafrikas durch Nordamerika deutscherseits weiterhin gestattet werden kann.

2. Abkommen zwischen Japan und Frankreich ueber Indochina.

Nach mehrmonatigen Verhandlungen ist zwischen Japan und Frankreich am 6. Mai 1941 in Tokio zur Regelung des Handels zwischen Japan und Indochina ein Abkommen ueber Zollfragen sowie ueber den Handels- und Zahlungsverkehr getroffen worden, dessen Wortlaut der Waffenstillstands-Delegation nach Rueckkehr der franzoesischen Unterhaendler nach Vichy auf Anfordern uebermittelt worden ist.

Beide Staaten sichern sich in dem Abkommen fuer die Einfuhr ihrer Erzeugnisse in das Gebiet des anderen Teils hinsichtlich der Zoelle, Steuern und uebrigen Abgaben sowie der Bezahlung und der Formlichkeiten die Behandlung des meistbeguenstigten Staates zu. Ueber die fuer japanische Waren in Indochina eingeraeumten Minimalzolltarife hinaus wird Japan fuer etwa 250 Tarifpositionen Vorzugszoelle oder Befreiung vom Zoll gewaehrt. Indochina erhaelt fuer die Einfuhr einer Anzahl eigener Waren nach Japan aehnliche Verguenstigungen. Die beiderseitigen Warenkontingente werden jaehrlich festgesetzt. Fuer das Jahr 1941 werden Japan Kontingente von etwa 60 Erzeugnissen eingeraeumt. Im Zusammenhang mit der Regelung der Ausfuhr gewisser indochinesischer Waren nach Japan sind Sonderabmachungen vorgesehen, um Frankreich die fuer seine Wirtschaft erforderlichen Mengen zu sichern. Es handelt sich hierbei um Reis, Mais, Gummi, Erze, Abrasinoel und Steinkohle. Frankreich sichert Japan fuer das Jahr 1941 u.a. die Lieferung von 15.000 t Rohgummi gegen Zahlung in USA Dollar zu.

Unter den ausschliesslich Japan vorbehaltenen Kontingenten fuer das Jahr 1941 ist u.a. die gesamte Erzeugung an Manganerzen, Zinn, Antimon, Tungsten und Chromerzen einbegriffen, sodass

insoweit

H5029 – 0064

insoweit Lieferungen an Deutschland nicht mehr moeglich waeren. Im Hinblick hierauf hat die Waffenstillstands-Delegation auftragsgemaess die Franzoesische Regierung ersucht, die Veroeffentlichung des am 7. Juni ratifizierten Abkommens einstweilen zu unterlassen, um der Deutschen Regierung Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls zu Verhandlungen mit Japan zu geben. Diesem Verlangen wird franzoesischerseits stattgegeben.

Da die Franzoesische Regierung den Wortlaut des am 6. Mai 1941 gleichzeitig abgeschlossenen Niederlassungs- und Schiffahrtsvertrages zunaechst nicht mit uebergeben hatte, wurde auch dieser angefordert.

3. Handelsvereinbarungen zwischen Italien und Frankreich.

Die italienisch-franzoesischen Handelsverhandlungen werden in Rom von den beiderseitigen Delegierten bei der Italienischen Waffenstillstandskommission gefuehrt. Die Ergebnisse werden in Protokollen niedergelegt. Es werden nur ganz bestimmte Mengen einer beschraenkten Anzahl von Waren ausgetauscht. Nach Italien werden Erze und Metalle, nach Frankreich Lebensmittel, Schwefel und Seide geliefert. Waehrend bisher nur die beiderseitigen Fachgruppen unter Regierungskontrolle die Vereinbarungen durchfuehrten, indem sie Vertraege ueber die einzelnen Waren abschlossen, sind nach der letzten Vereinbarung (fuer Maerz bis August 1941) auch private Handelsgeschaefte in sehr beschraenktem Umfange moeglich. Nach Angabe des franzoesischen Verrechnungsamts beliefen sich am 3. Juli 1941 die Einfuhranmeldungen seit dem 23. August 1940 auf 566 Millionen ffrs. und die Zahlungen an die Importeure auf 317 Millionen ffrs., dagegen die Zahlungen zugunsten der Exporteure auf 329 Millionen ffrs.

4. Verrechnungsabkommen zwischen Finnland und Frankreich.

Ende Februar 1941 wurde ein Verrechnungsabkommen zwischen Finnland und Frankreich geschlossen. Da hierzu urspruenglich ein Kursverhaeltnis (von 110 Finnmark = 100 ffrs.) festgesetzt worden war, das dem Kursverhaeltnis von 100 ffrs = 5 RM. (wie 99 Finnmark = 100 ffrs.) nicht entsprach, legte der Militaerbefehlshaber in Frankreich Einspruch gegen das Abkommen ein. Gleichzeitig wurde die Franzoesische Abordnung von der Waffenstillstands-Delegation darauf hingewiesen, dass dem Abkommen nur zugestimmt werden koenne, wenn ein Kursverhaeltnis zwischen Finnmark und Franken vereinbart wuerde, das der Relation 100 ffrs. = 5 RM entspreche.

H5029 - 0065

Nachdem die Franzoesische Regierung diesem Verlangen - wenn auch nur zoegernd - nachgekommen war, konnte das Abkommen am 27. April 1941 im "Journal Officiel" (S. 1791) veroeffentlicht werden.

Finnland beabsichtigt, Wein und Likoere aus Frankreich zu beziehen, waehrend man franzoesischerseits in Finnland Papier und Zellulose kaufen will.

5. Andere Laender.

Zwischen Frankreich und Argentinien wurden gewisse Abaenderungen des Zahlungsabkommens vom 23. November 1939 vereinbart (s."Journal Officiel" Nr. 63 vom 4. Maerz 1941, S.1012), um dessen Bestimmungen auch auf nichtkommerzielle Zahlungen auszudehnen.

Nach Abschluss des Franzoesisch-Schweizerischen Handelsabkommens vom 23. Oktober 1940 hatte sich zunaechst ein Guthaben fuer die Schweiz infolge staerkerer Ausfuhr nach Frankreich ergeben. Das Guthaben wurde spaeter durch franzoesische Lieferungen, hauptsaechlich von Gemuese und Obst, ausgeglichen. Beide Konten halten sich seither die Waage.

Die Handelsbeziehungen zwischen Spanien und Frankreich regeln sich weiterhin durch das Handels- und Zahlungsabkommen vom 18. Januar 1940. Der Warenverkehr ruht indessen fast vollstaendig, da das Guthaben zu Gunsten Spaniens so angewachsen ist, dass Spanien jede weitere Ausfuhr nach Frankreich sperrt. Dieses ist zu grossseren Gegenlieferungen nicht in der Lage. Durch die Herabsetzung des Kurses des franzoesischen Franken seitens des spanischen Deviseninstituts Anfang Juni 1941 haben sich neue Schwierigkeiten fuer die beiderseitigen Handelsbeziehungen ergeben. Der jetzige Verrechnungskurs entspricht dem Verhaeltnis 5 RM. = 100 ffrs.

Der am 1. Februar 1941 ablaufende Tuerkisch-franzoesische Handelsvertrag ist nochmals um 6 Monate verlaengert worden. (s. auch unter Griechenland.)

Frankreich und Daenemark beabsichtigen, in Verhandlungen ueber ein Verrechnungsabkommen einzutreten. Die Franzoesische Abordnung ist von der Waffenstillstands-Delegation verstaendigt worden, dass deutscherseits keine Bedenken hiergegen bestehen.

Verhandlungen

H5029 - 0066

Verhandlungen zwischen der Slowakei und Frankreich ueber ein Verrechnungsabkommen, das franzoesischerseits urspruenglich gewuenscht und gegen das von deutscher Seite keine Einwaende erhoben worden waren, sind von der Franzoesischen Regierung noch nicht aufgenommen worden.

Die bevorstehende Unterzeichnung eines Warenabkommens zwischen Frankreich und dem ehemaligen Jugoslavien wurde infolge der militaerischen Operationen verhindert.

Ebenso kam es zu den beabsichtigten Franzoesisch-Sowjetischen Verhandlungen ueber die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen infolge des Abbruchs der Beziehungen sowohl Deutschlands als auch Frankreichs zur Sowjetunion nicht mehr.

B. Kompensationen und Abwicklungen alter Geschaefte.

Zwischen Bulgarien und Frankreich werden zur Zeit zwei Kompensationsgeschaefte durchgefuehrt. Es handelt sich um Lieferungen von Eiern gegen Raphia und von Speck gegen Gummireifen. Ueber ein weiteres Kompensationsgeschaeft von Lebensmitteln gegen Kleinkraftwagen wird verhandelt.

Der Schwedisch-Franzoesische Warenaustausch findet im Rahmen privater Verrechnungsgeschaefte statt. Nach Frankreich wurden Papiermasse, Milchzentrifugen und kleine elektrische Geraete gegen Lieferung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen eingefuehrt.

Nachdem der Handelsvertrag zwischen Ungarn und Frankreich vom 27. Februar am 30. September 1940 abgelaufen war, wird der Handelsverkehr in beschraenktem Umfang durch einzelne Kompensationsgeschaefte fortgefuehrt. Es kam seither u.a. der Austausch von Aluminium gegen Gefluegel, Zugpferde gegen Gummireifen, Nahrungsmittel gegen Truffeln und Parfuemeriewaren zustande. Weitere Geschaefte sind geplant.

Die Lieferung von 1.600.000 kg. Tabak, den Frankreich in Griechenland im Jahre 1940 gekauft hat, soll jetzt im Benehmen mit den deutschen Behoerden durchgefuehrt werden. Diese sollen die Vorraete Frankreich belassen und sich darueber hinaus bereit erklaert haben, aus dem deutschen Anteil an den Tabakvorraeten auf dem

Balkan

H5029 – 0067

Balkan der Franzoesischen Tabakregie, die in der Tuerkei 6 Mill.kg Tabak aufkaufen will, die Mengen zu ueberlassen, die in der Tuerkei nicht beschafft werden koennten. Die Waffenstillstands-Delegation hat das Erforderliche zur Nachpruefung der Angelegenheit veranlasst.

Alte franzoesische Handelsgeschaefte in Kroatien sollen abgewickelt werden. Dem Wunsch der Franzoesischen Regierung, hierzu den ehemaligen franzoesischen Handelsattache in Jugoslawien nach Agram zu entsenden, konnte noch nicht entsprochen werden, da die kroatische Verwaltung noch im Aufbau begriffen und die wirtschaftliche Lage noch nicht geklaert ist.

Rumaenien und Frankreich verhandeln ueber die Erledigung verschiedener noch schwebender Wirtschaftsfragen (insbesondere ueber die Regelung der Einfuhr rumaenischen Erdoels).

H5029 - 0068

XI. Mineraloele.

Im Laufe des Berichtszeitraumes sind die Bestaende des franzoesischen Mutterlandes an den verschiedenen Mineraloelprodukten groesstenteils erschoepft worden. Durch die rechtzeitige Anwendung einer straffen Bewirtschaftung, die sich nicht nur auf den Befehlsbereich des Militaerbefehlshabers Frankreich, sondern auch auf das unbesetzte Gebiet und die afrikanischen Besitzungen erstreckt, ist immerhin eine weitgehende Streckung der Gesamtvorraete erreicht worden.

Seit Mai d.J. ist es notwendig geworden, aus Deutschland in erster Linie Vergaserkraftstoffe und Dieselkraftstoffe nachzuschieben, waehrend die Luecken auf dem Heizoelgebiet im wesentlichen aus den Bestaenden der deutschen Kriegsmarine in Frankreich gedeckt werden konnten.

Weitere Einfuhrmoeglichkeiten fuer Frankreich ergaben sich lediglich aus den USA. Im Rahmen der Gesamtversorgung Franzoesisch-West- und Nordafrikas erklaerten sich diese bereit, insgesamt 40.000 t verschiedener Mineraloelprodukte unter gewissen Bedingungen zu liefern. Aus politischen Gruenden wurden jedoch diese Verhandlungen immer wieder verzoegert, sodass nur einzelne Tankschiffe in den franzoesisch-afrikanischen Haefen angekommen sind.

Es handelt sich hierbei um die franzoesischen Tanker "Frimaire" mit ca. 12.000 t Gasoel und "Sheherazade" mit 10.500 t Autobenzin, 5.700 t Petroleum und 800 t Schmieroel. Zur Zeit ist der dritte Tanker "Lorraine" unterwegs mit ca. 13.000 t Heizoel.

Vor Ausbruch des Krieges mit Russland war beabsichtigt, die franzoesische Mittelmeertankflotte zum Abholen von Mineraloelprodukten aus Rumaenien einzusetzen. Die Kriegslage hat jedoch einstweilen eine Aufschiebung dieses Planes mit sich gebracht.

Der erste Versuch, franzoesische Tankschiffe nach Rumaenien in Marsch zu setzen, hat Opfer gefordert: Das franzoesische Tankschiff "Capitaine Damiani" wurde bei Reggio, der Tanker "Alberta" vor den Dardanellen von den Englaendern torpediert.

Mit dem Ende des ersten Halbjahres 1941 ist - zum mindesten infolge des vorueberge henden Ausfalles Rumaeniens - eine recht bedenkliche Lage auf dem Mineraloelgebiet eingetreten. Mit Vergaserkraftstoff kann nur ein sehr eingeschraenkter Notbedarf befriedigt werden, waehrend zurzeit fuer Heizoel Einfuhrmoeglichkeiten ueberhaupt nicht mehr bestehen. Da die Heizoelbestaende insbesondere in Marokko und Franzoesisch-Westafrika voellig erschoepft sind, entsteht hierdurch fuer die franzoesische Handelsschiffahrt und die Kriegsmarine eine ausserordentlich ernste Lage.

Selbst die fuer Mitte August erwartete Rueckkehr des Tankers "Lorraine" mit Heizoel bringt nur eine unwesentliche Entlastung.

In Verbindung mit der Waffenstillstandskommission und dem Oberkommando der Wehrmacht sind jedoch alle Vorbereitungen getroffen, um bei einer Aenderung der Kriegslage im oestlichen Mittelmeer und im Schwarzen Meer rechtzeitig neue Mengen auf dem Seewege aus Rumaenien hereinzuholen.

Nach Abschluss des Nichtangriffspaktes mit der Tuerkei sind auch sofort neue Anstrengungen in Ankara gemacht worden, um die Freigabe der franzoesischen Donauflotte, die bekanntlich in tuerkischen Gewaessern festgehalten wird, zu erwirken und sie erneut in die Donauschiffahrt einzusetzen.

Wenn nicht durch eine Aenderung der Gesamtkriegslage im Osten bald eine Entspannung auf dem Mineraloelgebiet eintritt, ist fuer die Aufrechterhaltung des franzoesischen Wirtschaftslebens und damit auch fuer die Durchfuehrung der bedeutenden deutschen Ruestungsauftraege in Frankreich, ebenso wie fuer die franzoesische Handelsschiffahrt im Verkehr zwischen Mutterland und Kolonien mit ernsten Schwierigkeiten zu rechnen.

XII.

H5029 - 0069

H5029 - 0070

XII. Lebensmittelversorgung Frankreichs.

Die Franzoesische Abordnung hat in mehreren Noten, erstmalig am 6. September 1940, nachdrucklich auf die mangelhafte Versorgung Frankreichs mit Lebensmitteln hingewiesen. Als einzige Moeglichkeit zur Beseitigung der auftretenden Schwierigkeiten bezeichnet sie eine Ausfuhrsperre fuer Lebensmittel aus Frankreich, die Herabsetzung der von die Besatzungstruppen abzuliefernden Mengen und schliesslich die Einfuhr von Lebensmitteln aus Deutschland und dritten Laendern.

Darueber hinaus versuchte die Franzoesische Abordnung immer wieder bei allen Verhandlungen ueber die Lieferung von Rohstoffen oder ueber Verlagerungs- und Ruestungsauftraege ihre Mitarbeit von deutschen Zugestaendnissen der obigen Art abhaengig zu machen. Von der Deutschen Delegation wurde jedoch der Standpunkt vertreten, dass die Frage der Lebensmittelversorgung Frankreichs ein sehr umfassendes Problem sei und wahrscheinlich fuer lange Zeit bleiben werde, an dessen Loesung mehrere deutsche Stellen in Frankreich mitarbeiten und das daher nicht mit jeder hier neu zur Verhandlung stehenden Einzelfrage verquickt werden duerfe.

Im Rahmen der gegebenen Moeglichkeiten jedoch hat sich die Delegation bemueht, ihre Hilfe zur Herbeifuehrung einer Besserung der franzoesischen Versorgungslage zu gewaehren. Sie hat die Antraege des Militaerbefehlshabers in Frankreich auf Freigabe von Kriegsgefangenen fuer die Landwirtschaft befuerwortet. Sie hat im Zuge der Verhandlungen ueber die Herabsetzung der Besatzungskosten den Weg gewiesen, um Betraege frei zu machen, die als Zuschuesse an die Landwirtschaft zur Foerderung der Erzeugung wie Kartoffelkaeferbekaempfung und zur Erhoehung der Erzeugerpreise dienen sollen.

Endlich sind Vereinbarungen ueber Zulieferung aus Deutschland getroffen worden. Es trifft zu, dass von den kontrahierten 600.000 t Kartoffeln, darunter 50.000 t Saatkartoffeln, nur 70.000 t Speisekartoffeln und 50.000 t Saatkartoffeln geliefert worden sind. Doch ist das auf den ungewoehnlich fruehen einsetzenden und langandauernden Winter, der den regelmaessigen Abtransport

unmoeglich

H5029 - 0071

unmoeglich machte, und auf Transportschwierigkeiten zurueckzufuehren.

Ebenso ist der Bitte der Franzoesischen Regierung auf Lieferung von 120.000 t Zucker aus Deutschland fuer das franzoesische Mutterland und Nordafrika in der Form entsprochen worden dass 90.000 t Zucker aus den Departments Pas-de-Calais und Nord und 30.000 aus Deutschland zugestanden wurden. Hierauf sind 90.000 t Zucker aus den Norddepartments, die die Franzoesische Abordnung allerdings nicht als deutsche Lieferung anerkennen will, und 20.000 t aus Deutschland bereits geliefert, waehrend die restlichen 10.000 t im Laufe des Monats Juli 1941 auf dem Wasserwege nach Frankreich befoerdert werden sollen.

Ausserdem sind in groesserem Umfange laufend Lieferungen von Chlorkalium und Sylvinite aus dem Elsass nach Frankreich durchgefuehrt worden zu Preisen, die den Selbstkosten der elsaessischen Werke entsprechen.

Darueber hinaus musste die Franzoesische Regierung aber darauf verwiesen werden, dass die unzureichende Versorgung Frankreichs mit Lebensmitteln auf Versaeumnisse der frueheren franzoesischen Regierungen, auf die lockere Handhabung der Rationierungsvorschriften im unbesetzten Gebiet und auf die englischen Blockademassnahmen zurueckzufuehren sei. Immerhin hat die Deutsche Delegation der Franzoesischen Abordnung mit Note vom 20. Mai 1941 die Bereitwilligkeit der Reichsregierung mitgeteilt, deutsche Sachverstaendige zur gemeinsamen Pruefung von Massnahmen zur Verbesserung der franzoesischen Lebensmittelversorgung nach Paris zu entsenden. Besprechungen mit franzoesischen Sachverstaendigen hierueber sind in absehbarer Zeit in Aussicht genommen.

Um eine auf dem Gebiet der Getreideversor ung aufgetretene Luecke auszufuellen, hat die Franzoesische Abordnung der Deutschen Delegation Anfang Januar 1941 mitgeteilt, dass die Franzoesische Regierung beabsichtige, aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika 6 Millionen dz Weizen und 2 Millionen dz Mais fuer das unbesetzte Gebiet zu beziehen und wegen der Ausstellung von Geleitscheinen Verhandlungen mit der Englischen Regierung zu fuehren. Auf Anfrage gab die Franzoesische Abordnung spaeter zu, dass bereits seit Monatsfrist franzoesisch-englische Verhandlungen mit der englischen Botschaft in Madrid ueber den ungehinderten

Transport

H5029 - 0072

Transport dieser Getreidesendungen nach Frankreich stattgefunden haetten. Daraufhin gab die Deutsche Delegation mit Note vom 13. Februar 1941 ihrem Erstaunen Ausdruck, dass ohne vorherige Fuehlungnahme mit ihr Verhandlungen mit einer Feindregierung gefuehrt wuerden, und forderte unter Hinweis auf Artikel 10 und 11 des Waffenstillstands-Vertrages deren sofortige Einstellung. Sie bestaetigte jedoch, dass die Bemuehungen Frankreichs, aus Amerika Brotgetreide zu erhalten, von der Deutschen Regierung soweit wie moeglich gefoerdert wuerden, und gab mit Note vom 23. Februar 1941 die formelle Erklaerung der Deutschen Regierung ab, dass die aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika einzufuehrenden Mengen an Weizen und Mais ausschliesslich der franzoesischen Bevoelkerung des unbesetzten Gebietes vorbehalten bleiben, und dass die deutschen Behoerden nicht darauf zurueckgreifen werden, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Bezahlung der Lieferungen aus den gesperrten franzoesischen Guthaben in USA, und dass der Transport mit den in amerikanischen Haefen liegenden franzoesischen Schiffen erfolge.

Nach den der Delegation inzwischen gemachten amtlichen Mitteilungen blieben indes die Verbindungen mit der USA-Regierung ueber eine Versorgung des Mutterlandes - im Gegensatz zu derjenigen Marokkos und der Westkueste - bisher voellig ergebnislos.

H5029 - 0073

XIII. See- und Binnenschiffahrt.

1. Seeschiffahrtsverkehr.

a) Franzoesischer Kolonialschiffsverkehr.

Der Schiffsverkehr zwischen den franzoesischen Kolonien Westafrika, Antillen, Madagaskar, Indochina und dem Mutterland hat seit Januar d.J. einen bedeutenden Aufschwung genommen. Gegenueber 99 Schiffen mit rd. 240 000 t Ladung in der Zeit von September bis Dezember 1940 kamen in den Monaten Januar bis Juni 1941 aus den genannten Kolonien im Mutterland 213 Schiffe mit ungefaehr 725 000 t Ladung an. In Mittelmeerhaefen sind hiervon seit September v.J. insgesamt 280 Schiffe, in Atlantikhaefen 34 Schiffe eingelaufen. Ihre Ladungen von insgesamt 965 000t setzen sich u.a. aus folgenden Warengattungen zusammen:

Erdnuesse	252 800 t	Erbsen	10 500 t
Getreide	81 300 t	Alpiste	10 500 t
Mais	50 300 t	Gefrierfleisch	9 700 t
Palmkerne	41 900 t	Manganerz	5 800 t
Wein	33 700 t	Holz (Okoume)	5 100 t
Kakao	32 800 t	Felle	4 800 t
Samen	25 000 t	Quebrachoextrakt	3 800 t
Phosphat	24 100 t	Sisal	3 500 t
Bananen	17 600 t	Kopra	3 300 t
Palmoel	15 800 t	Mandeln	2 300 t
Palmfasern	15 400 t	Sesam (Koerner)	2 000 t
Reis	13 400 t	Raphia	1 400 t
Karite (Kerne)	11 900 t	Rizinus	1 400 t
Bohnen	11 900 t	Pfeffer	1 200 t

Von den italienischen Kommissionen des Mittelmeergebiets wurden von Januar bis Mai 1941 7 890 franzoesische Schiffe mit 5 476 010 t Waren kontrolliert; hierin sind die vorgenannten Zahlen eingeschlossen. Der reine Mittelmeerverkehr hat etwa 85% des Vorkriegsstandes erreicht.

Der Verkehr Indochinas mit Shanghai, Manila und Macao belief sich in den Monaten Februar bis Juni auf insgesamt 71 Abfahrten und 71 Ankuenfte in Indochina. Die Genehmigung zur Einrichtung eines regelmaessigen Schiffsverkehrs von Indochina

H5029 – 0074

nach Hongkong und Singapur ist endgueltig abgelehnt worden. Im Verkehr Westafrika-Antillen und zurueck kamen in den Monaten Februar bis Juni 12 Schiffe in Casablanca und 13 Schiffe in den Antillen an. Von Dakar und Casablanca fuhren nach Madagaskar in der gleichen Zeit 20 Schiffe, umgekehrt liefen von Madagaskar 11 Schiffe nach beiden afrikanischen Haefen aus.

Die Versuche, die in Sued- und Nordamerika liegenden franzoesischen Schiffe nach dem Mutterlande zu bringen, haben infolgedder englischen Blockademassnahmen nur geringen Erfolg gehabt. Der erste von Argentinien ausgelaufene franzoesische Dampfer "Mendoza" wurde von den Englaendern aufgebracht. Da diese die Ausstellung von Geleitscheinen fuer die in Suedamerika liegenden Schiffe ablehnten und zur Aufbringung weiterer franzoesischer Schiffe uebergingen, wurden die uebrigen in Argentinien liegenden 4 franzoesischen Schiffe mit einer Gesamttonnage von 34 271 BRT nicht mehr in Fahrt gesetzt.

Von den in den Vereinigten Staaten zurueckgehaltenen 16 franzoesischen Schiffen mit einer Gesamttonnage von 166 162 BRT konnte die Franzoesische Regierung Anfang d. J. 2 Dampfer ("Ile de Re" und "Leopold L.D.") dadurch freibekommen, dass sie die Schiffe an das Rote Kreuz vercharterte. Die beiden Schiffe sind inzwischen in Marseille mit Liebesgaben eingetroffen. Es gelang, weitere Schiffe im Rahmen der franzoesisch-amerikanischen Verhandlungen ueber die Versorgung Nordafrikas in Fahrt zu setzen. Die Amerikanische Regierung hatte urspruenglich gefordert, dass im Austausch fuer jedes der aus Nordamerika auslaufenden blockierten franzoesischen Schiffe gleichzeitig ein Schiff aus einem franzoesischen Hafen nach den Vereinigten Staaten abfahre. Die Delegation hat diesem Pendelverkehr nicht zugestimmt. Dagegen hat sie ihre Genehmigung erteilt, dass der Tanker "Frimaire", der von den Antillen nach Frankreich gekommen war, nach Nordamerika auslaufe, waehrend gleichzeitig der Tanker "Sheherazade" mit 18 000 t Treibstoffen aus den Vereinigten Staaten nach Casablanca abfahren sollte. Ebenso widersetzte die Delegation sich nicht der Rueckkehr der beiden Rote-Kreuz-Schiffe mit nur geringer Ladung nach den Vereinigten Staaten, da es hierdurch gelang, die Ausfahrt der beiden in Nordamerika

H5029 - 0075

festgehaltenen franzoesischen Schiffe "Ile de Noirmoutier" und "Ile d'Quessant" nach Casablanca mit wertvoller Ladung zu erreichen. Die Schiffe sind, nachdem die Ueberfahrt der beiden Tanker einmal infolge politischer Ereignisse gescheitert und die "Frimaire" durch den Tanker "Lorraine" ersetzt war, im Juli saemtlich in ihren Bestimmungshaefen angekommen. Weitere entsprechende Fahrten dieser Schiffe sind zu erwarten. Auf diese Weise ist erwirkt worden, dass 6 blockierte Schiffe frei geworden sind, ohne dass bisher ein in franzoesischen oder afrikanischen Haefen liegendes Schiff im Austausch hergegeben werden musste.

Die Aufbringung zahlreicher franzoesischer Schiffe durch die Englaender, auch vor den Antillen (Dampfer "Winnipeg"), hat die Delegation veranlasst, die allgemeine Genehmigung fuer den Verkehr von den Antillen nach Nordamerika zurueckzuziehen. Kuenftig muss daher eine besondere Genehmigung fuer jede Fahrt eingeholt werden. Dabei wird eine Zusicherung von der Amerikanischen Regierung gefordert, dass das Schiff nicht zurueckgehalten und auch britischerseits nicht aufgebracht werde, sowie dass im Falle gerichtlicher Beschlagnahme die Ausloesungsbetraege aus gesperrten franzoesischen Guthaben freigegeben werden; zu letzterem gab der Fall des Dampfers "Fort Royal" Anlass, dessen gerichtliche Beschlagnahme noch nicht aufgehobenwerden konnte.

Der neutrale Schiffsverkehr in den franzoesischen Haefen des Mutterlandes und Westafrikas hielt sich in geringen Grenzen. Im Mutterland trafen lediglich die beiden amerikanischen Rote-Kreuz-Dampfer "Exmouth" und "Gold Harbor" ein, ferner einige spanische Schiffe im Kuestenverkehr. Zwischen portugiesischen und spanischen Haefen einerseits und Marokko andererseits verkehrten insgesamt 14 portugiesische und 66 spanische Schiffe, die in der Hauptsache Phosphate transportierten.

Die Durchfuehrung der Vertraege mit der Franzoesischen Regierung und franzoesischen Firmen ueber die Lieferung von Phosphaten und Erzen aus Nordafrika vollzog sich nur schleppend. Nachdem die zunaechst Genua und Savona anlaufenden Transporte aus Furcht der Franzoesischen Regierung vor Aufbringung der Schiffe eine zeitwillige Unterbrechung erlitten hatten, werden

H5029 - 0076

sie jetzt nach Caronte geleitet. Die Umstellung brachte erhebliche Verzoegerungen mit sich, zumal die Franzosen die Beschaffung von Schiffsraum verschleppten und immer neue Forderungen erhoben, indem sie Schmieroel und die Gestellung deutscher Lokomotiven verlangten. Diese Fragen werden daher, nachdem ihre Regelung zunaechst den beteiligten deutschen Firmen ueberlassen worden war, im Interesse der Beschleunigung jetzt zwischen den beiden Regierungen behandelt werden.

Im Kuestenverkehr wurden laufend Apfelsinentransporte von Spanien mit deutschen und spanischen Schiffen nach Marseille durchgefuehrt. Nach Beendigung dieser Transporte gelang es indessen zunaechst noch nicht, die Schiffe fuer die Befoerderung von Erzen, Schwefelkiesen usw. nach Caronte zu benutzen, da die Franzosen englische Gegenmassnahmen wegen dieser ausgesprochenen Konterbandeladung befuerchteten. Dagegen erklaerte die Franzoesische Regierung sich schliesslich mit Erztransporten auf kleinen franzoesischen Schiffen von Roquejada nach Bayonne einverstanden. Hierzu werden deutscherseits die Kohlen gestellt.

Die Kontrolle der Schiffsbewegungen und der in den Haefen des franzoesischen Mutterlandes eingehenden Ladungen wird laufend von dem Frachtenbuero der Delegation auf Grund der von der Franzoesischen Abordnung gelieferten Unterlagen durchgefuehrt. Die Nachpruefung dieser Unterlagen durch Einsichtnahme in die Dampfermanifeste und durch Vergleiche mit den Marseiller Wareneinfuhrlisten sowie durch Vergleiche mit Unterlagen, die durch den staendigen Vertreter der Delegation in Casablanca geliefert wurden oder sonst erhaeltlich waren, hat ein korrektes Verhalten der Franzoesischen Abordnung ergeben. Soweit die in Marokko ein- und ausgehenden Schiffe und der Verkehr von Marokko nach den uebrigen Kolonien in Frage kommen, wird eine Kontrolle auch von dem staendigen Vertreter der Delegation in Casablanca ausgeuebt, der jederzeit freien Zutritt in die dortigen Hafenanlagen und Lager hat.

Die Zusammenarbeit mit dem Italienischen Verbindungsoffizier bei der Delegation, Fregattenkapitaen Gamberini, hat sich reibungslos vollzogen. Fuer die das Mittelmeer betreffenden Fragen hat ferner die Deutsche Verbindungsdelegation bei der Italienischen Waffenstillstandskommission in Turin laufend ihre Dien-

H5029 - 0077

Dienste zur Verfuegung gestellt.
b) Infahrtsetzung der nichtfranzoesischen Schiffe.

Die Gesamtzahl der in franzoesischen Haefen des Mutterlandes des Mittelmeeres und der westafrikanischen Kueste liegenden nichtfranzoesischen Schiffe belaeuft sich auf 89 Schiffe mit zusammen 278.372 BRT. Davon befinden sich 55 Schiffe mit 162.039 BRT in Haefen der westafrikanischen Kueste; 24 Schiffe mit 92.092 BRT in Haefen des Mittelmeeres und 10 Schiffe mit 24.241 BRT in Atlantikhaefen des Mutterlandes. Von der Gesamtzahl von 89 Schiffen sind 25 Motorschiffe mit 106.277 BRT und 64 Dampfer mit 172.095 BRT. Im einzelnen verteilt sich die Tonnage auf folgende Nationalitaeten:

25	norwegische	Schiffe	mit zusammen	97.217 BRT
35	daenische	"	" "	53.854 BRT
12	englische	"	" "	45.458 BRT
11	griechische	"	" "	41.226 BRT
7	belgische	"	" "	26.959 BRT
2	jugoslawische	"	" "	8.887 BRT
6	hollaendische	"	" "	4.005 BRT
1	polnisches	Schiff	" "	766 BRT
				278.372 BRT

Hinzukommen 1 belgischer und 1 daenischer Schlepper in Algier und Casablanca. (Ferner befinden sich in Diego-Suarez, Madagaskar, 2 griechische Schiffe von insgesamt 12.019 BRT und in Indochina 3 norwegische Dampfer von insgesamt 7.205 BRT).

Von den vorgenannten Schiffen sind bisher franzoesischerseits lediglich 7 Schiffe in Fahrt gesetzt worden. Der Einsatz der Schiffe hat sich dadurch verzoegert, dass die Franzosen zunaechst versuchten, eine regelrechte Charterung der Schiffe durch Verhandlungen mit den Reedern zu erreichen, was jedoch an deren Widerstand scheiterte. Hinzukommt der Mangel an Besatzungen und an Treibstoffen. Abgesehen davon scheint bisher auch kein dringendes Interesse bei den Franzosen bestanden zu haben, die Schiffe tatsaechlich zu verwenden. In letzter Zeit sind die Franzosen allerdings dazu uebergegangen, den groessten Teil der in Westafrika und im Mittelmeer liegenden Schiffe zu requirieren und mit franzoesischen Namen zu versehen, abgesehen von den belgischen,

H5029 – 0078

hollaendischen und griechischen Schiffen, deren Verwendung franzoesischerseits nicht beabsichtigt ist.

Das Problem der nichtfranzoesischen Schiffe hat dadurch jetzt ein besonderes Gesicht bekommen, dass deutscherseits und italienischerseits ein grosser Teil der Tonnage fuer militaerische Zwecke beansprucht wird. Deutscherseits wird die Ueberlassung von insgesamt 19 Schiffen mit zusammen 73.157 BRT (davon 5 Tanker mit zusammen 34.009 BRT) verlangt, waehrend von Italien mit deutscher Zustimmung insgesamt 9 Schiffe mit zusammen 37.119 BRT (davon 2 Tanker mit 13.142 BRT) angefordert werden. Hierueber haben Anfang Juli Unterausschussverhandlungen in Paris stattgefunden, an denen deutscherseits Vertreter des Auswaertigen Amts und der Seekriegsleitung, franzoesischerseits Vertreter der Admiralitaet teilnahmen,. Von der Franzoesischen Abordnung wurde die sofortige Stellung von 4 daenischen Schiffen und 1 belgischen Schiff mit einer Gesamttonnage von ca. 15.000 BRT zugesagt. Die Gestellung der uebrigen Tonnage wurde von dem Ausgang der zu gleicher Zeit zwischen den Regierungen stattfindenden politisch-militaerischen Verhandlungen abhaengig gemacht. Die Uebergabe der zugesagten Schiffe sowie von 2 weiter angeforderten kleineren hollaendischen Schiffen, die sich z.Zt. in Oran befinden, soll in Marseille an die deutsche Marine erfolgen.

Die beiden in Dakar und Casablanca liegenden belgischen Schiffe "Carlier" und"Frederic" sollen mit einer Ladung Erdnuesse fuer belgische Rechnung nach Bordeaux und von dort gegebenenfalls nach Antwerpen ueberfuehrt werden. Die Belgische Regierung muss dafuer die Besatzung fuer die Schiffe stellen und das gesamte Risiko uebernehmen. Die Verhandlungen ueber die Beschaffung der Ladung und Besatzung fuer beide Schiffe sind im Gange.

Von den englischen Schiffen sind die 3 in Beirut liegenden Schiffe "Brodwal", "Lesbian" und "Pegasus" im Laufe der kriegerischen Ereignisse in Syrien von den Franzosen versenkt worden. Die uebrigen englischen Schiffe werden z.T. von den Franzosen fuer die italienischen Phosphattransporte verwandt. Im uebrigen befinden sich saemtliche englischen Schiffe unter der von den Italienern in Anspruch genommenen Tonnage.

c) Schiffsverluste.

In den Monaten Januar bis Juni gingen verloren:

H5029 -0079

Durch Aufbringung

insgesamt 24 Schiffe mit zusammen 116.973 BRT:

durch Torpedierung

4 Schiffe mit zusammen 10.156 BRT

(davon wurde 1 Schiff, der "Louis Charles Schiaffino", irrtuemlich von einem deutschen Flugzeug durch Torpedo versenkt).

Die Aufbringung der Schiffe erfolgte in folgenden Gegenden:

4 Schiffe im Antillen-Verkehr

8 Schiffe im Madagaskar-Verkehr

4 Schiffe oestlich Gibraltar

3 Schiffe an der westafrikanischen Kueste

1 Schiff auf der Reise St. Nazaire/Oran

1 Schiff vor Lissabon

1 Schiff an der brasilianischen Kueste

1 Fischdampfer auf der Fahrt Neufundland-Casablanca

1 Segelschiff auf der Fahrt von Bayonne zur Hochseefischerei.

Die Torpedierungen fanden statt:

1 Schiff 60 sm. suedlich St. Nazaire

1 Schiff im Mittelmeer an der algerischen Kueste

1 Schiff unweit der Dardanellen

1 Segelschiff im Atlantik auf der Fahrt zur Hochseefischerei.

Die gesamten Schiffsverluste seit September betragen hiernach:

durch Aufbringung	34	Schiffe	mit zusammen	148.491 BRT
durch Torpedierung	4	"	"	10.156 BRT
durch Selbstversenkung	2	"	"	8.376 BRT
				167.023 BRT

Die zunehmenden Aufbringungen durch die Englaender und der Umstand, dass sich seit Januar d.J. nur ein Schiff durch Selbstversenkung bzw. Auflandsetzung der Aufbringung entzogen hat, fuehrten deutscherseits zu scharfen Forderungen. Es wurde namentlich Selbstversenkung in allen Faellen, ausgenommen allein die zeitweise Unterbrechung der Selbstversenkungsmassnahmen infolge hoeherer Gewalt wegen schlechten Wetters, verlangt und die Forderung eines Ersatzschiffes fuer den Fall nichtentschuldbarer Unterlassung der Selbstversenkung vorbehalten. Franzoesischerseits wurden die deutschen Forderungen nach laengerem Widerstande, wenn auch unter Protest, angenommen. Tatsaechlich haben die strengen Massnahmen bisher je-

doch

H5029 - 0080

jedoch nicht dazu gefuehrt, die Zahl der Selbstversenkungen zu erhoehen. Gleichwohl wurden praktisch bisher keine Sanktionen durchgefuehrt, da eine Vernehmung der geretteten Besatzungen und damit eine Klaerung der Aufbringungsfaelle im einzelnen noch nicht moeglich war. Um den Aufbringungen nach Moeglichkeit zu begegnen, wurde den Franzosen nahegelegt, die Schiffe moeglichst geleiten zu lassen, wozu ihnen durch die Waffenstillstandskommission weitere Streitkraefte aus Toulon zur Verfuegung gestellt wurden. Durch Einsatz von franzoesischen Streitkraeften gelang es auch in einer Reihe von Faellen, bereits aufgebrachte oder angegriffene Schiffe den Englaendern wieder zu entziehen.

2. Rueckgabe beschlagnahmter Schiffe und Ladungen.

a) Franzoesische Prisenmassnahmen.

Die franzoesischerseits prisenrechtlich eingezogenen deutschen Schiffe "Trifels", "Santa Fe" und "Rostock" sind inzwischen den deutschen Marinebehoerden zurueckgegeben worden. Der Verbleib des Dampfers "Chemnitz" ist nach wie vor nicht geklaert. Entweder ist dieser Dampfer in mexikanischen Gewaessern gesunken oder von den Englaendern eingebracht worden. Der in Madagaskar befindliche deutsche Dampfer "Wartenfels" soll dort eine Ladung fuer Deutschland nehmen und die Rueckreise nach Bordeaux antreten, sobald es die Umstaende gestatten.

Die von den franzoesischen Prisenbehoerden beschlagnahmten Gueter sind z.T. bereits zurueckgegeben worden oder befinden sich im Zuge der Auslieferung. Die Franzosen haben sich bereit erklaert, die spesenfreie Auslieferung vorzunehmen, sofern in den Verschiffungsdokumenten eine deutsche Firma als unmittelbarer Empfaenger nachgewiesen wird. Die Kosten, die durch die Beschlagnahme und Einlagerung der Waren entstanden sind, werden franzoesischerseits nicht berechnet. Z.T. stoesst die Auslieferung einzelner Warenpartien auf Schwierigkeiten, weil die Dokumente nicht aufzufinden oder die Berechtigten nicht zu ermitteln sind. Da sich im uebrigen vielfach gleiche Fragen wie bei der Rueckgabe des sonstigen deutschen Eigentums ergeben, soll im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium die Auslieferung der Prisengueter in Zukunft von dem "Beauftragten der Reichsregierung fuer das deutsche Vermoegen in Frankreich", Oberkriegsverwaltungsrat Dr. Fritz in Paris, erledigt

werden.

H5029 - 0081

werden.
b) Deutsche Prisenmassnahmen.

Die Streitpunkte zwischen der Deutschen und der Franzoesischen Regierung hinsichtlich der deutschen Prisen im besetzten Gebiet sind inzwischen zum groessten Teil bereinigt worden. Hinsichtlich der deutscherseits prisenrechtlich beschlagnahmten Gueter fanden in Paris vom 17. bis 21. Mai d.J. unter Beteiligung von Vertretern des Auswaertigen Amts, des Reichskommissars beim Prisenhof und Oberprisenhof Verhandlungen mit einer franzoesischen Sonderkommission statt, die zu einem Notenaustausch vom 10. Mai fuehrten, welcher die Frage endgueltig regelte. Die hauptsaechlichen Bestimmungen des Abkommens sind folgende:

"1. Soweit franzoesische Gueter in den Lagern und Einrichtungen der Haefen bereits auf Grund von Entscheidungen deutscher Prisenbehoerden verwendet worden sind, erkennt die Franzoesische Regierung die hiernach getroffenen Massnahmen fuer sich und ihre Staatsangehoerigen als endgueltig an.

2. Die Deutschen Behoerden betrachten als nicht mehr dem Prisenrecht unterliegend alle franzoesischen Gueter, welche sich am 17. April 1941 noch in den Lagern und Einrichtungen der franzoesischen Haefen befanden. Ausgenommen hiervon sind solche Gueter, die von den Prisenbehoerden bereits einer anderen Dienststelle des Reichs uebergeben und von dieser in besonderen Lagern, z.B. Proviantlagern der deutschen Wehrmacht, eingelagert worden sind.

3. Wenn im Zuge prisenrechtlicher Massnahmen Gueter, die sich am 17. April 1941 noch in den Lagern und Einrichtungen der franzoesischen Haefen befanden, an private Interessenten verkauft worden sind, verzichtet die Reichsregierung auf die Inanspruchnahme des Kaufpreises. Soweit der Kaufpreis bereits an deutsche Stellen gezahlt ist, werden sie ihn der Franzoesischen Regierung zur Verfuegung stellen.

4. Soweit bei franzoesischen Guetern, die von deutschen Behoerden gekauft oder requiriert worden sind, prisenrechtliche Vorbehalte gemacht worden sind, verzichtet die Reichsregierung auf ihre Geltendmachung.

5. Die Reichsregierung behaelt sich vor, einzelne Partien der nach Ziffer 2 prisenrechtlich freigegebenen Gueter gegen Entgelt in

Anspruch

H5029 - 0082

Anspruch zu nehmen."

Auf Grund des Abkommens werden Franzosen ueber 20.000 t Waren zurueckerhalten, der Wert der Guter unter 4 betraegt etwa 40 Millionen Reichsmark.

Nach Abschluss des Abkommens vom 10. Mai d.J. ueber die Prisenguter von der franzoesischen Seite der Wunsch geaeussert, nunmehr auch zu einer praktischen Regelung hinsichtlich der noch nicht freigegebenen prisenrechtlich erfassten Schiffe zu gelangen. Die Reichsregierung erklaerte sich zu Verhandlungen daruber bereit, da sie ihrerseits ein Interesse daran hatte, von den zahllosen Prozessen vor dem Prisenhof, die diesen auf Jahre hinaus beschaeftigt haben wuerden, entlastet zu werden. Die Verhandlungen fanden in der Zeit vom 2. bis 5. Juli d.J. in Paris statt und fuehrten zu einem Abkommen, das durch Notenaustausch vom 9.Juli bestaetigt wurde. Das Abkommen bezieht sich auf alle Schiffe, die am 30. Juli 1941 in den Listen des Reichskommissars beim Prisenhof in Hamburg als prisenrechtlich aufgebracht gefuehrt wurden. Dem Deutschen Reich verbleiben als gute Prisen diejenigen Schiffe, die bis zum 30. Juni 1941 einschliesslich durch Urteil des Prisenhofes in Hamburg eingezogen und nicht wieder freigegeben wurden. In der Hauptsache werden freigegeben:

a) die Schiffe, die sich beim Inkrafttreten des Waffenstillstandsvertrages suedlich von Royan befunden haben,

b) die noch nicht vom Stapel gelaufenen Schiffe,

c) diejenigen der Binnenschiffahrt dienenden Schiffe, die in den von dem franzoesischen Ministère des Travaux ublics gefuehrten Registres d'Immatriculation des Bateaux eingetragen sind,

d) alle Schiffe unter 200 BRT,

e) die nach Inkrafttreten des Waffenstillstandsvertrages freiwillig in besetzte franzoesische Haefen eingelaufenen Schiffe "Service Shell VIII" und "Zweena", ferner der Dampfer "Gaston Lassiet",

f) die humanitaeren Zwecken dienenden Schiffe "Jules und Julie Siegfried" und "Saint Yves."

Die Freigabe erfolgt unter Ausschluss aller Ersatzansprueche. Die Deutsche Regierung behaelt das Recht, die freigegebenen Schiffe zu requirieren. Sie hat ferner das Recht, die unter c) und d) fallenden freizugebenden Schiffe, hinsichtlich derer bis zum 30. Juni 1941 einschliesslich ein Verwendungsbeschluss des Prisenhofes in Hamburg ergangen ist, gegen Zahlung einer Geldentschaedigung nach

dem

H5029 - 0083

dem Werte vom April 1939 zu uebernehmen. Eine prisenrechtliche Erfassung weiterer franzoesischer Schiffe findet in Zukunft nicht statt, es sei denn, dass von den Schiffen Handlungen begangen werden, die im Widerspruch zum Waffenstillstandsvertrag oder den von der Deutschen Regierung auf Grund dieses Vertrages erlassenen Anordnungen stehen sollten, oder dass sie Handlungen vornehmen sollten, die ihre Aufbringung und Einziehung nach der deutschen Prisenordnung rechtfertigen wuerden. Abgesehen von den vorerwaehnten Schiffen wurden der Franzoesischen Regierung noch 7 weitere Schiffe, die suedlich Royan zwar nicht prisenrechtlich erfasst, aber als Kriegsbeute beschlagnahmt waren, freigegeben.

Mit den beiden Abkommen vom 10. Mai und 9. Juli d.J. ist der gesamte Fragenkomplex der Prisen somit grundsaetzlich bereinigt worden. Die Durchfuehrung der Abkommen wird indes die Delegation noch weiter beschaeftigen.

3. Binnenschiffahrt.

a) Rueckfuehrung der franzoesischen Donauflottille.

Die Bemuehungen, die bei Istanbul liegenden 51 franzoesischen und belgischen Donauschlepper und Kaehne wieder in die Verfuegungsgewalt der Franzoesischen Regierung zu bringen, wurden fortgesetzt, indem die deutsche und die franzoesische Botschaft wiederholt bei der Tuerkischen Regierung dahin vorstellig wurden, ihre Zustimmung zur Wiederhissung der franzoesischen Flagge auf den Schiffen und zu deren Rueckfuehrung auf die Donau zu erteilen. Das tuerkische Aussenministerium beharrte jedoch auf seinem Standpunkt, dass die Frage der Verfuegungsberechtigung ueber die Donauschiffe lediglich im Gerichtswege entschieden werden koenne. Die Fransoesische Abordnung beauftragte mit der gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit im Einvernehmen mit der Delegation den franzoesischen Rechtsanwalt Dr. Biliotti. Dieser reichte vor dem Handelsgericht in Istanbul eine Klage auf Annullierung des Eigentumsuebergangs der Schiffe auf die Firma Goeland ein und beantragte gleichzeitig den Erlass einer einstweiligen Verfuegung zwecks Sicherstellung der Schiffe. Das Handelsgericht gab dem Antrage durch Entscheidung vom 21. Juni d.J. gegen Hinterlegung einer Garantie von 5.000 tuerkischen Pfund und Uebernahme der Bewachungskosten statt.

Die Donauschiffe befinden sich zum groessten Teil noch im Bos-

porus.

H5029 - 0084

porus. Einige Schiffe wurden im Laufe des Winters nach Izmir, Antalya und Mersine gebracht. Die Beschlagnahme auch dieser fortgebrachten Schiffe ist eingeleitet worden. Bei seiner Anwesenheit in Ankara stellte Dr. Biliotti ferner fest, dass 4 Kaehne von der englischen Schiffahrtsgesellschaft an die Tuerkei mit Genehmigung des Verkehrsministers verkauft worden waren. Auf den franzoesischen und deutschen Einspruch hin hat das tuerkische Aussenministerium, dem von dem Verkauf nichts bekannt war, Schritte ergriffen, um den Kaufvertrag zu annullieren.

b) Rheinschiffahrt.

In Basel befinden sich 4 Dampfschlepper der frueheren Compagnie Generale pour la Navigation du Rhin, deren Rueckkehr nach Strassburg verlangt wurde, um sie dort den deutschen Behoerden zur Verfuegung zu stellen. Die Franzoesische Regierung erklaerte indes, den franzoesischen Eigentuemern der Schiffe nicht den Befehl zur Rueckkehr erteilen zu koennen, da ein solches Vorgehen einer Enteignung gleichkommen wurde. Inzwischen haben Verhandlungen zwischen der Compagnie Generale pour la Navigation du Rhin und verschiedenen deutschen Schiffahrtsgesellschaften zwecks Vermietung der Schiffe stattgefunden. Diese Verhandlungen haben mit Genehmigung der Franzoesischen Regierung bereits hinsichtlich zweier Schiffe zu einer mietweisen Uebernahme gefuehrt, wegen der restlichen beiden Schiffe wird die Uebernahme ebenfalls voraussichtlich demnaechst erfolgen.

H5029 – 0085

XIV. Verkehrswesen.

Die erhoehten Anforderungen, die durch den staendig steigenden deutsch-franzoesischen Warenverkehr und die innerfranzoesischen Beduerfnisse an das franzoesische Verkehrswesen gestellt worden sind, wurden nur teilweise bewaeltigt. Die aufgetretenen Schwierigkeiten sind nach Ansicht der Franzoesischen Abordnung vorwiegend auf die Abziehung einer erheblichen Anzahl von Lokomotiven und Gueterwagen nach Deutschland zurueckfuehren, deren Rueckgabe an Frankreich anfaenglich wiederholt gefordert wurde. Nach verschiedenen Interventionen der Delegation hat sich die Franzoesische Regierung jedoch mit den gegenen Tatsachen nunmehr scheinbar abgefunden. Dagegen zeigte sie sich umso mehr an der Bezahlung einer angemessenen Entschaedigung fuer die Benutzung der Lokomotiven und Gueterwagen interessiert. Die Verhandlungen ueber eine entsprechende Regelung zwischen den franzoesischen nationalen Eisenbahngesellschaften und dem Wehrmachtstransportchef bezw. der Deutschen Reichsbahn wurden im Rahmen der Delegation gefuehrt.

Bei den Verhandlungen ueber die Lieferung von Rohstoffen und Kolonialprodukten hat die Franzoesische Abordnung mehrfach Gelegenheit genommen, unter Hinweis auf die bestehenden Transportschwierigkeiten Forderungen auf Gestellung von Lokomotiven, Gueterwagen und der zum Betrieb erforderlichen Kohle und Schmieroele zu stellen, wodurch der Abschluss der Verhandlungen sich erheblich verzoegerte. Bei der Umlegung der afrikanischen Erz- und Phosphattransporte von Genua nach Caronte ergab sich sogar die Notwendigkeit, die erforderliche Bunkerkohle zur Verfuegung zu stellen und an die Bunkerplaetze heranzuschaffen.

Gleichwohl zeigt die Franzoesische Regierung ein grosses Interesse daran, mit Deutschland zu einer Zusammenarbeit auf dem gesamten Gebiete des Verkehrswesens zu gelangen. So hat der franzoesische Minister fuer das Verkehrswesen, Berthelot, den Wunsch Frankreichs, deutsch-franzoesische Besprechungen ueber die Angleichung des franzoesischen Eisenbahnnetzes, der Wasserstrassen und des Strassennetzes an das deutsche Verkehrssystem aufzunehmen,

H5029 - 0086

Delegation fuer Wirtschaft ueberbracht. Dabei denken die Franzosen an eine enge Zusammenarbeit mit Deutschland in allen den europaeischen Raum betreffenden Verkehrsfragen und damit an die Ausrichtung der franzoesischen Verkehrseinrichtungen auf das deutsche Vorbild.

Hierbei uebermittelte Berthelot die interessante Anregung, dass Deutschland die Leitung der verschiedenen internationalen Organisationen und Kongresse des Eisenbahnwesens uebernehmen solle, die bisher zur Hauptsache ihren Sitz in der Schweiz haben, und erklaerte ausdruecklich die Bereitschaft der Franzoesischen Regierung, die Verwirklichung dieses Planes mit allen Mitteln zu foerdern. Eine Ausdehnung der deutschen Leitung auf alle internationalen Organisationen des Verkehrswesens, also auch der Schiffahrt und der Luftfahrt, soll spaeter erfolgen.

Diese muendlich geaeusserten Vorschlaege wurden von franzoesischer Seite in einer ausfuehrlichen Note vom 8. Mai 1941 zusammengestellt. Sie ergeben die Moeglichkeit einer grosszuegigen Zusammenarbeit, die bis zur Verwirklichung allerdings erhebliche Vorarbeiten auf den in Frage kommenden Spezialgebieten erfordert. Nach einer vorlaeufigen Klaerung der Probleme ist beabsichtigt, etwa Anfang September d.J. in Paris eine erste vorbereitende Aussprache der beiderseits beteiligten Verkehrsvertreter ueber die franzoesischen Anregungen herbeizufuehren.

Paris, Juli 1941.

Stemmen
(Unterschrift)

Gesandter

H-5029

Kapp. Hammen II

German

REPORT HAMMEN #II

H5029 - 0087